



STADT MONSCHAU

Begründung gem. § 2a Baugesetzbuch (BauGB)

zur

**97. Änderung des Flächennutzungsplans
- Windenergie Höfener Wald Süd -**

Teil 1: Allgemeiner Teil

Stand: 28. Mai 2025

Bearbeitung:

HKR

Stephan Müller
Landschaftsarchitekten

Umwelt • Stadt • Land

Alte Rathausstraße 4
51545 Waldbröl

Telefon: 02291-927803-0

E-mail: info@hkr-landschaftsarchitekten.de

INHALTSVERZEICHNIS

1	ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG	1
2	RECHTLICHE RAHMENBDINGUNGEN	4
3	ZIELE DER RAUMORDNUNG UND DER LANDESPLANUNG	6
3.1	Landesentwicklungsplan	7
3.2	Regionalplan Köln.....	18
4	WIRKSAMER FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER STADT MONSCHAU	27
5	ANGABEN ZUM PLANGEBIET	27
5.1	Naturräumliche Einordnung.....	27
5.2	Beschreibung der zukünftigen Flächen für die Windenergienutzung.....	27
5.3	Naturschutzfachlich begründete Schutzgebiete	30
6	BELANGE BETROFFENER FACHPLANUNGEN	32
6.1	Immissionsschutz	32
6.1.1	Schallimmissionen	32
6.1.2	Schattenwurf	33
6.1.3	Optisch bedrängende Wirkung	34
6.2	Eiswurf	34
6.3	Gewässerschutz	35
6.4	Natur- und Artenschutz	35
6.5	Wald	37
6.6	Landschaftsschutz	38
6.6.1	Landschaftsschutzgebiet.....	38
6.6.2	Landschaftsbild.....	38
6.6.3	Unzerschnittene verkehrsarme Räume (UZVR).....	39
6.6.4	Kulturlandschaftsbereiche, Kulturgüter.....	39
6.7	Bodenschutz	40
6.8	Geotopschutz	42
6.9	Leitungen, Richtfunk, Flugsicherheit	42
6.10	Erdbebensicherheit.....	43
6.11	Denkmalschutz.....	43
6.12	Altlasten	44
6.13	Kampfmittel	44
6.14	Brandschutz	44
6.15	Naturschutzrechtlicher Eingriff und Ausgleich.....	44
7	ERSCHLIESSUNG	45
7.1	Verkehrsflächen.....	45
7.2	Schmutzwasser	45

7.3	Niederschlagswasser.....	45
7.4	Trinkwasser.....	45
7.5	Löschwasser.....	45
8	BELANGE DES NATURSCHUTZES UND DER LANDSCHAFTSPFLEGE.....	46
9	ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN.....	46
10	FLÄCHENBILANZ.....	47
11	LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS.....	48

ABBILDUNGS- UND TABELLENVERZEICHNIS

Abb. 1:	Lage der im Flächennutzungsplan der Stadt Monschau dargestellten Windkraftkonzentrations-zonen „Höfener Wald“ nördlich der B 256 (Quelle: Flächennutzungsplan der Stadt Monschau, 2024).	1
Abb. 2:	Zusätzlich im Flächennutzungsplan der Stadt Monschau darzustellende Fläche für die Windenergienutzung (rote Umrandung).	3
Abb. 3:	Potenzialflächen aus der Standortuntersuchung zur Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergie (VDH PROJEKTMANAGEMENT, 2015).	5
Abb. 4:	Lage der zukünftigen Fläche für die Windenergienutzung im süd-östlichen Teil des Stadtgebietes.	7
Abb. 5:	Auszug aus der 2. Änderung des Landesentwicklungsplans NRW vom 01.05.2024 (Quelle: www.tim-online.nrw.de).	8
Abb. 6:	Auszug aus dem aktuellen Regionalplan Köln, Teilabschnitt Aachen (Quelle: www.tim-online.nrw.de).	20
Abb. 7:	Auszug aus dem 2. Planentwurf, Stand 2024 Regionalplan Köln, Teilabschnitt Aachen (Quelle: www.bezreg-koeln.nrw.de).	20
Abb. 8:	Nadelholzbestände im nördlichen Teil des Plangebiets.	28
Abb. 9:	Junge Rotbuchen-Aufforstung im südlichen Teil des Plangebietes.	28
Abb. 10:	Freigestellter Siefen im südlichen Teil des Plangebietes.	29
Abb. 11:	Ehemaliger Gefechtsstand südlich des Plangebiets.	29
Abb. 12:	Biotopkatasterflächen im Umfeld des Plangebiets.	30
Abb. 13:	Biotopverbundflächen innerhalb des Plangebiets (Quelle: Naturschutzinformationen NRW, LANUV).	31
Abb. 14:	Zukünftige Fläche für die Windenergienutzung und geplante Wasserschutzzonen.	35
Abb. 15:	Ausschnitt der Landschaftsbildeinheiten (Quelle: LANUV, 2024).	39
Abb. 16:	Auszug BK 50, Schutzwürdigkeit der Böden (Geologischer Dienst NRW).	40
Abb. 17:	Auszug BK 50, Bodentypen und Schutzwürdigkeit der Böden (Geologischer Dienst NRW).	41
Abb. 18:	Auszug GK 50, Geotope (Geologischer Dienst NRW).	42
Abb. 19:	Bodendenkmal VBD 0001	43
Tabelle 1:	Zusammenstellung von Naturschutz- und NATURA-2000-Gebieten im Umfeld des Plangebiets.	32
Tabelle 2:	Immissionsrichtwerte gem. TA Lärm.	33
Tabelle 3:	Bodentypen in der zukünftigen Konzentrationszone.	41
Tabelle 4:	Flächenbilanz	47

ANHANG

Planzeichnung 97. Änderung Flächennutzungsplan

1 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

Die Stadt Monschau verfolgt das Ziel, mit dem weiteren Ausbau der Windenergienutzung auf ihrem Stadtgebiet einen wesentlichen Beitrag zum Erreichen der Klimaschutzziele sowohl auf Landes- als auch auf Bundesebene zu leisten.

Auf Bundesebene sind die Ziele zur Steigerung des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms im Erneuerbare-Energien-Gesetz 2023 (EEG 2023) festgeschrieben. Danach soll der Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms bis 2030 auf 80 % erhöht werden. Bis 2045 wird die Treibhausgasneutralität im Bundesgebiet angestrebt.

In Nordrhein-Westfalen soll die Energieerzeugung auf einen stetig steigenden Anteil erneuerbarer Energien umgestellt werden mit dem Ziel, die Treibhausgasemissionen bis zum Jahr 2030 um 65 % und bis 2040 um 88 % zu senken. Bis 2045 soll Nordrhein-Westfalen klimaneutral sein.

Die Stadt Monschau hat 2015 eine Standortuntersuchung zur Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergie (VDH PROJEKTMANAGEMENT, 2015) erarbeiten lassen. In der Standortuntersuchung werden u. a. zwei benachbarte Flächen (E1 und E2) mit einer Gesamtgröße von 121,48 ha zur Ausweisung als Konzentrationszone im Flächennutzungsplan empfohlen. Beide Flächen befinden sich im Wald.

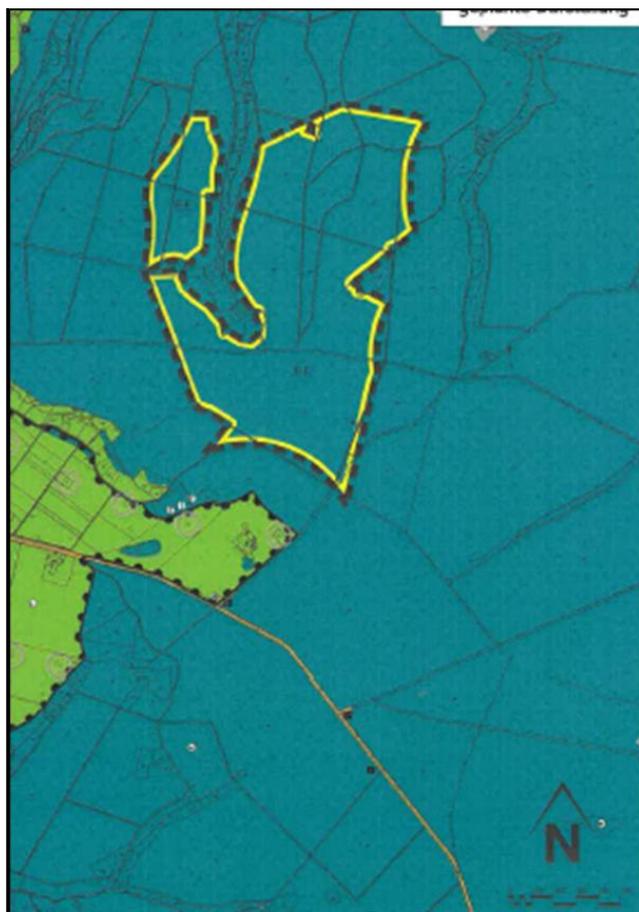


Abb. 1: Lage der im Flächennutzungsplan der Stadt Monschau dargestellten Windkraftkonzentrationszonen „Höfener Wald“ nördlich der B 256 (Quelle: Flächennutzungsplan der Stadt Monschau, 2024).

Die Standortuntersuchung hatte zum Ziel, für die Windenergienutzung geeignete Flächen (Potentialflächen) im Außenbereich zu identifizieren und diese im Flächennutzungsplan der Stadt als Konzentrationszone Windenergie mit „Ausschlusswirkung“ gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB darzustellen.

Im Ergebnis wurden die beiden o. g. Flächen im Höfener Wald als „Fläche für Anlagen zur Versorgung, zur Verwertung / Beseitigung von Abfällen und Abwasser sowie zur Entgegenwirkung des Klimawandels“ mit Überlagerung „Flächen für die Windenergienutzung“ in der 72. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Monschau dargestellt (vgl. Abb. 1). Die Bekanntmachung der Genehmigung der 72. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Monschau „Windkraftkonzentrationszonen Höfener Wald“ erfolgte am 07. Januar 2016. Die beiden Teilflächen haben einen Anteil von 1,28 % am gesamten Gemeindegebiet.

Die südwestlich der Konzentrationszonen „Höfener Wald“ liegende Offenlandfläche, innerhalb derer sich 13 ältere Windenergieanlagen mit einer Leistung von jeweils 1 MW (Quelle: Energieatlas NRW, Stand Januar 2024) befinden, ist nicht mehr als Konzentrationszone gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB anzusehen. Nur für diese Fläche wurde die Konzentrationswirkung im Rahmen der 77. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Monschau aufgehoben.

Die Stadt Monschau ist bestrebt, neben den im wirksamen Flächennutzungsplan dargestellten zwei Flächen zur Windenergiegewinnung weitere Flächen für die Windenergienutzung bereit zu stellen und diese planungsrechtlich zu sichern (sog. „isolierte“ Positivplanung). Die Grundlage für die zusätzliche Ausweisung von Flächen für die Windenergienutzung im Rahmen der isolierten Positivplanung bildet § 245e Abs. 1 Satz 5 bis 7 BauGB:

„Werden in einem Flächennutzungsplan oder Raumordnungsplan zusätzliche Flächen für die Nutzung von Windenergie ausgewiesen, kann die Abwägung auf die Belange beschränkt werden, die durch die Ausweisung der zusätzlichen Flächen berührt werden. Dabei kann von dem Planungskonzept, das der Abwägung über bereits ausgewiesene Flächen zu Grunde gelegt wurde, abgewichen werden, sofern die Grundzüge der Planung erhalten werden. Von der Wahrung der Grundzüge der bisherigen Planung ist regelmäßig auszugehen, wenn Flächen im Umfang von nicht mehr als 25 Prozent der schon bislang ausgewiesenen Flächen zusätzlich ausgewiesen werden.“

Es besteht damit nicht die Notwendigkeit, erneut ein gesamträumliches Planungskonzept für das gesamte Stadtgebiet von Monschau aufzustellen. Die bereits im Flächennutzungsplan dargestellten Flächen erfüllen weiterhin ihre „Ausschlusswirkung“ gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB. Diese „Ausschlusswirkung“ entfällt spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 2027 gemäß § 245e Abs. 1 Satz 2 BauGB.

Zur Ausweisung von zusätzlichen Flächen für die Windenergienutzung ist gem. § 2a Baugesetzbuch (BauGB) eine Begründung mit Planzeichnung und ein Umweltbericht vorzulegen. Zur Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung kann die Gemeinde gem. § 34 Abs. 1 LPlG NRW bei der Aufstellung oder Änderung eines Bauleitplanes unter Vorlage der erforderlichen Planunterlagen bei der Regionalplanungsbehörde anfragen, welche Ziele der Raumordnung für den Planungsbereich bestehen. Diese landesplanerische Anfrage wurde im Mai 2024 an die zuständige Regionalplanungsbehörde, die Bezirksregierung Köln, gestellt. Die Bezirksregierung Köln weist in ihrer Stellungnahme vom 25.06.2024 insbesondere auf folgende Punkte hin:

- Gem. Landesentwicklungsplan dürfen Waldbereiche nur ausnahmsweise für entgegenstehende Planungen und Maßnahmen in Anspruch genommen werden. Der höchstrichterlichen Rechtsprechung folgend, ist die Walderhaltung und Waldanspruchnahme nicht mehr als Ziel der Raumordnung, sondern als der Abwägung zugänglicher Grundsatz der Raumordnung zu behandeln.
- Die „Bereiche zum Schutz des Grundwassers und oberirdischer Gewässer“ (BGG) sind vor allen Nutzungen zu bewahren, die zu Beeinträchtigungen oder Gefährdungen der Gewässer führen können.
- Die Planung liegt zu einem geringen Anteil im „Bereich für den Schutz der Natur“ BSN AC-38 Perlenbach-Fuhrtsbachtalsystem bis zur Mündung in die Rur.
- Es ist zu begründen, warum keine Abstände zwischen der Planung und benachbarten Schutzgebieten (NSG, FFH-Gebiet, Nationalpark) eingehalten werden sollen.
- Die Ausführungen zum Immissionsschutz sollen im Laufe des Verfahrens ergänzt werden.

In der nachfolgenden Abbildung 2 ist die Abgrenzung der zusätzlich im Flächennutzungsplan der Stadt Monschau für die Windenergienutzung auszuweisende Fläche im Wald dargestellt. Sie weist eine Größe von ca. 107 ha auf.

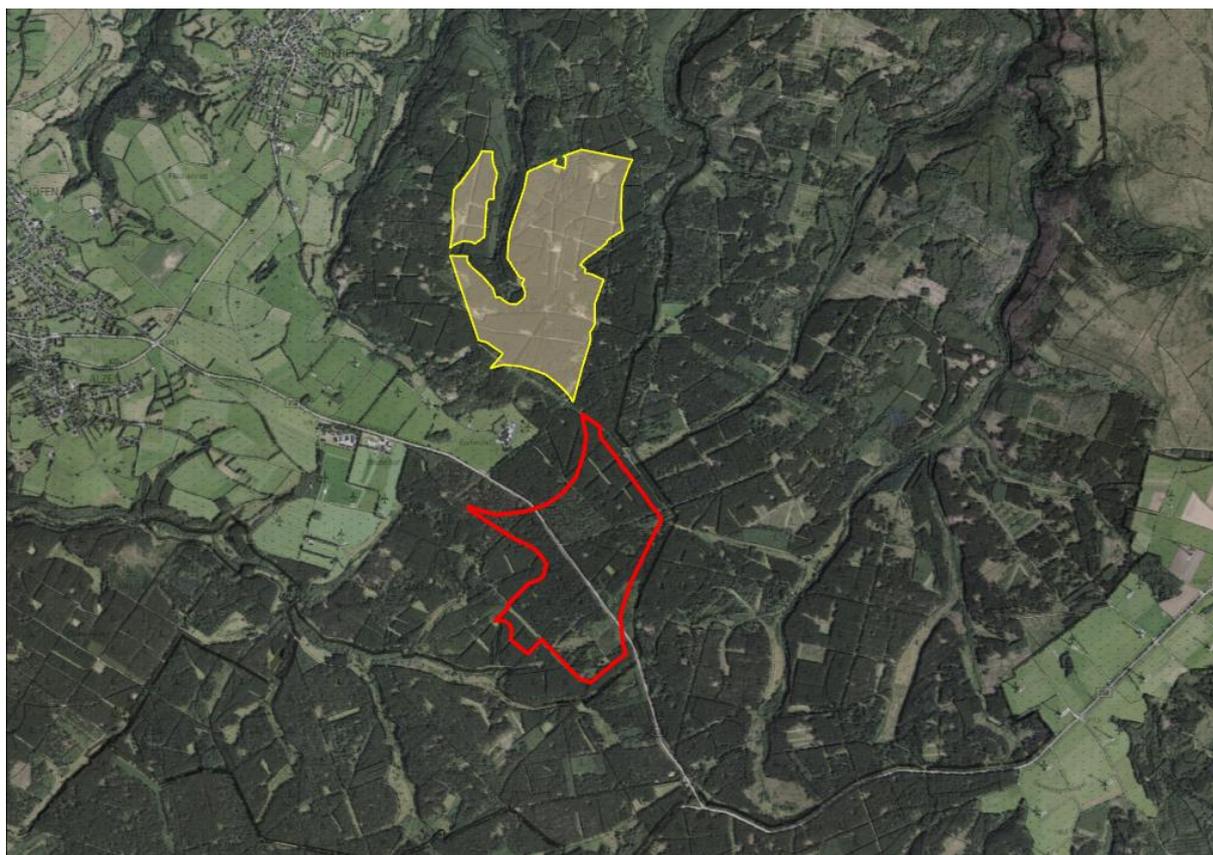


Abb. 2: Zusätzlich im Flächennutzungsplan der Stadt Monschau darzustellende Fläche für die Windenergienutzung (rote Umrandung).

Das **Planungsbüro HKR STEPHAN MÜLLER LANDSCHAFTSARCHITEKTEN** wurde im November 2023 mit der Erstellung der für das Bauleitplanverfahren erforderlichen Unterlagen (Planurkunde, Begründung, Umweltbericht) beauftragt.

2 RECHTLICHE RAHMENBDINGUNGEN

Die rechtlichen Voraussetzungen zur Steuerung der Windenergienutzung sind insbesondere im **Windenergie-an-Land-Gesetz (WaLG)** geregelt, welches zum 01.02.2023 in Kraft getreten ist.

Die Stadt Monschau macht im Rahmen der Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Windenergienutzung im Flächennutzungsplan von § 245e Abs. 1 Satz 5 bis 7 BauGB Gebrauch. § 245e Abs. 1 Satz 5 bis 7 BauGB sieht ausdrücklich vor, im Rahmen einer sog. isolierten Positivplanung zusätzliche Flächen für die Windenergienutzung im Flächennutzungsplan darzustellen.

„Werden in einem Flächennutzungsplan oder Raumordnungsplan zusätzliche Flächen für die Nutzung von Windenergie ausgewiesen, kann die Abwägung auf die Belange beschränkt werden, die durch die Ausweisung der zusätzlichen Flächen berührt werden. Dabei kann von dem Planungskonzept, das der Abwägung über bereits ausgewiesene Flächen zu Grunde gelegt wurde, abgewichen werden, sofern die Grundzüge der Planung erhalten werden. Von der Wahrung der Grundzüge der bisherigen Planung ist regelmäßig auszugehen, wenn Flächen im Umfang von nicht mehr als 25 Prozent der schon bislang ausgewiesenen Flächen zusätzlich ausgewiesen werden.“

Die neu darzustellende Fläche für die Windenergienutzung weist eine Flächengröße von 107 ha auf und überschreitet somit den Richtwert von 25 % deutlich. Diese Überschreitung ist möglich, jedoch besteht ein erhöhtes Begründungserfordernis im Einzelfall.

Als Begründung kann die Standortuntersuchung zur Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergie (VDH PROJEKTMANAGEMENT, 2015) herangezogen werden. In dieser Untersuchung wurden für das gesamte Stadtgebiet von Monschau nach einheitlichen sog. „harten“ und „weichen“ Ausschlusskriterien sowie einer darauffolgenden Abwägung der öffentlichen und privaten Belange weitere Flächen identifiziert, die für die Windenergienutzung geeignet sind. Als weitere geeignete Flächen wurden u. a. H1, H2 und H3 identifiziert, die in ihrer räumlichen Ausdehnung in etwa mit den in der 97. Änderung darzustellenden Flächen übereinstimmen. Diese Flächen wurden darüber hinaus in das Planverfahren zur 72. Änderung des Flächennutzungsplans aufgenommen. Aufgrund artenschutzrechtlicher Einwände der Behörden wurden die Flächen jedoch nach der 1. Offenlage des Flächennutzungsplans nicht weiterverfolgt.

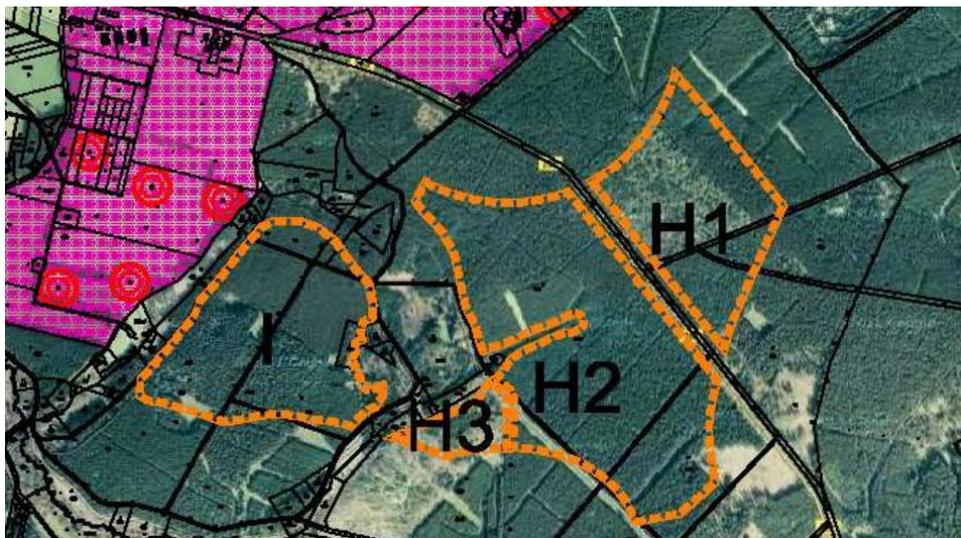


Abb. 3: Potenzialflächen aus der Standortuntersuchung zur Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergie (VDH PROJEKTMANAGEMENT, 2015).

Nach § 3 Abs. 1 WindBG in Verbindung mit Anlage 1 zu § 3 Abs. 1 WindBG hat Nordrhein-Westfalen bis zum 31.12.2027 einen Anteil von 1,1 % der Landesfläche und bis zum 31.12.2032 weitere 0,7 % der Landesfläche, also insgesamt 1,8 % der Landesfläche als Windenergiegebiet auszuweisen. Die Windenergiegebiete können als Vorranggebiete in Raumordnungsplänen, Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen dargestellt werden.

Im **Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2023)** werden insbesondere die Ausbauziele für die erneuerbaren Energien (EE) festgelegt. Um den Ausbau der EE voranzutreiben, hat der Gesetzgeber den EE in § 2 EEG ein überragendes öffentliches Interesse eingeräumt. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen demnach im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Für die 97. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Monschau beinhaltet das **Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)** in der Neufassung vom 28.07.2022 insbesondere artenschutzrechtliche Sondervorschriften für den Betrieb von Windenergieanlagen in § 45b BNatSchG sowie die Öffnung von Landschaftsschutzgebieten für die Windenergienutzung in § 26 Abs. 3 BNatSchG.

Zur Abgrenzung der zukünftigen Fläche für die Windenergienutzung wird die sog. Rotor-Out-Regelung angewendet. Mit der Rotor-out-Regelung werden gem. Entwurf des Teilplans „Erneuerbare Energien“ (Stand April 2025) die gesetzlichen Vorgaben des WindBG und LEP NRW für die Anrechenbarkeit von Windenergiebereichen erfüllt und eine maximale Ausnutzbarkeit der Gebiete sichergestellt. Im Fachbericht 142 des LANUV NRW wird ebenfalls der Rotor-out-Ansatz verfolgt. Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren sollen die geplanten WEA so verortet werden, dass ein Überstreichen insbesondere des Nationalparks vermieden wird, um dessen herausragender Bedeutung für den Natur-, Arten- und Biotopschutz Rechnung zu tragen.

Der Windenergieerlass NRW benennt diejenigen Nutzungen, für die ein Überstreichen der angrenzenden Nutzung akzeptiert wird. Wenn das Überstreichen dieser Nutzungen akzeptiert wird, gilt dies umso mehr für die um diese Nutzungen gelegten Puffer. Nachfolgend werden diese Nutzungen benannt.

- Naturschutzrechtlich bedeutsame Gebiete (Kap. 8.2.2.2 Windenergieerlass)
- Wald (8.2.2.4)
- Bauverbote an Gewässern (8.2.3.1)
- Wasserschutzgebiete und Heilquellenschutzgebiete (8.2.3.2)
- Überschwemmungsgebiete (8.2.3.3)
- Hochwasserschutzanlagen (8.2.3.4)
- Stromnetze (8.2.10)
- Rohrfernleitungen (8.2.11)

In der Planzeichnung der 97. Änderung des Flächennutzungsplanes werden lediglich die konkret ausgewiesenen Flächen für die Windenergienutzung dargestellt. Die sich aus der Rotor-out-Regelung ergebenden zusätzlich betroffenen Flächen sind nicht dargestellt.

Bei einer zukünftig zu erwartenden technischen Weiterentwicklung von Windenergieanlagen kann eine Vergrößerung der Rotordurchmesser und damit einer Ausweitung der überstrichenen Flächen außerhalb von Flächen für die Windenergienutzung nicht ausgeschlossen werden.

Etwaige Betroffenheiten vom Rotor überstrichener Flächen außerhalb der Gebietsausweisung werden im Rahmen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen betrachtet werden.

3 ZIELE DER RAUMORDNUNG UND DER LANDESPLANUNG

Die bei der Bezirksregierung Köln vorgelegte landesplanerische Anfrage nach § 34 Landesplanungsgesetz NRW bezieht sich auf eine im südöstlichen Teilbereich des Stadtgebietes von Monschau liegende Fläche im Wald. Der Bereich gehört zum Stadtteil „Höfen“. Die zukünftige Fläche für die Windenergienutzung „Höfener Wald Süd“ wird durch den Verlauf der Bundesstraße B 258 in zwei Teilhälften gegliedert (vgl. Abb. 4).



Abb. 4: Lage der zukünftigen Fläche für die Windenergienutzung im süd-östlichen Teil des Stadtgebietes.

3.1 Landesentwicklungsplan

Am 01. Mai 2024 trat die 2. Änderung des Landesentwicklungsplanes Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) in Kraft (GVBl. NRW 2024 Nr. 11 v. 30.04.2024, Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Landesentwicklungsplan NRW; Änderungen des Landesentwicklungsplans NRW für den Ausbau der Erneuerbaren Energien).

In der Karte des LEP ist das Stadtgebiet von Monschau überwiegend als „Freiraum“ und „Gebiet für den Schutz der Natur“ dargestellt. Ausnahmen bilden die Siedlungsschwerpunkte Monschau, Mützenich, Höfen, Kalterherberg, Imgenbroich, Konzen und Rohren. Die zukünftige Fläche für die Windenergienutzung im „Höfener Wald Süd“ ist als „Freiraum“ und „Gebiet für den Schutz der Natur“ dargestellt (vgl. Abb. 5). Überlagert wird die Darstellung durch „Gebiet für den Schutz des Wassers“.

Mit der 2. Änderung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen ist die schnelle Umsetzung des Wind-an-Land-Gesetzes, welches die Sicherung weiterer Flächen für die Windenergie in Nordrhein-Westfalen erfordert, erfolgt. Zusätzlich wurde die Flächenkulisse für Freiflächen-Solarenergie in Nordrhein-Westfalen maßvoll erweitert. Durch die Änderung wird die Windenergie in Nordrhein-Westfalen grundsätzlich auch in Nadelwäldern ohne pauschale Abstände und auch in den Abstandsflächen großer Industriegebiete ebenso wie in den nicht fachrechtlich geschützten Flächenanteilen der Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) ermöglicht. Der Ausbau soll nun gesteuert über Windenergiebereiche in den Regionalplänen erfolgen. So soll sichergestellt werden, dass der Ausbau der Erneuerbaren Energien im Einklang mit den schutzwürdigen Interessen der Bevölkerung, der Kommunen und der Umwelt erfolgt. Eine kommunale Positivplanung zur Ausweisung weiterer Flächen zur Nutzung der Windenergie wird dadurch nicht ausgeschlossen.

Exkurs: Gegen den Entwurf zur 2. Änderung des Landesentwicklungsplanes NRW erhob das OVG Münster erhebliche Zweifel hinsichtlich der Rechtmäßigkeit des Plans, insbesondere in Bezug auf die Bestimmtheit und bezüglich der beabsichtigten Lenkung des Windenergieausbaus (Plansatz 10.2-13). Das Urteil des OVG Münster ist inzwischen rechtskräftig (OVG NRW 2024/22 D 150 AK Urteil 202402).

Der geltende LEP NRW ergibt sich aus der LEP-Fassung von 2017, der 1. Änderung 2019 und der o. g. 2. Änderung des LEP NRW. Der Auszug aus dem aktuellen Landesentwicklungsplan NRW ist in Abbildung 5 dargestellt.

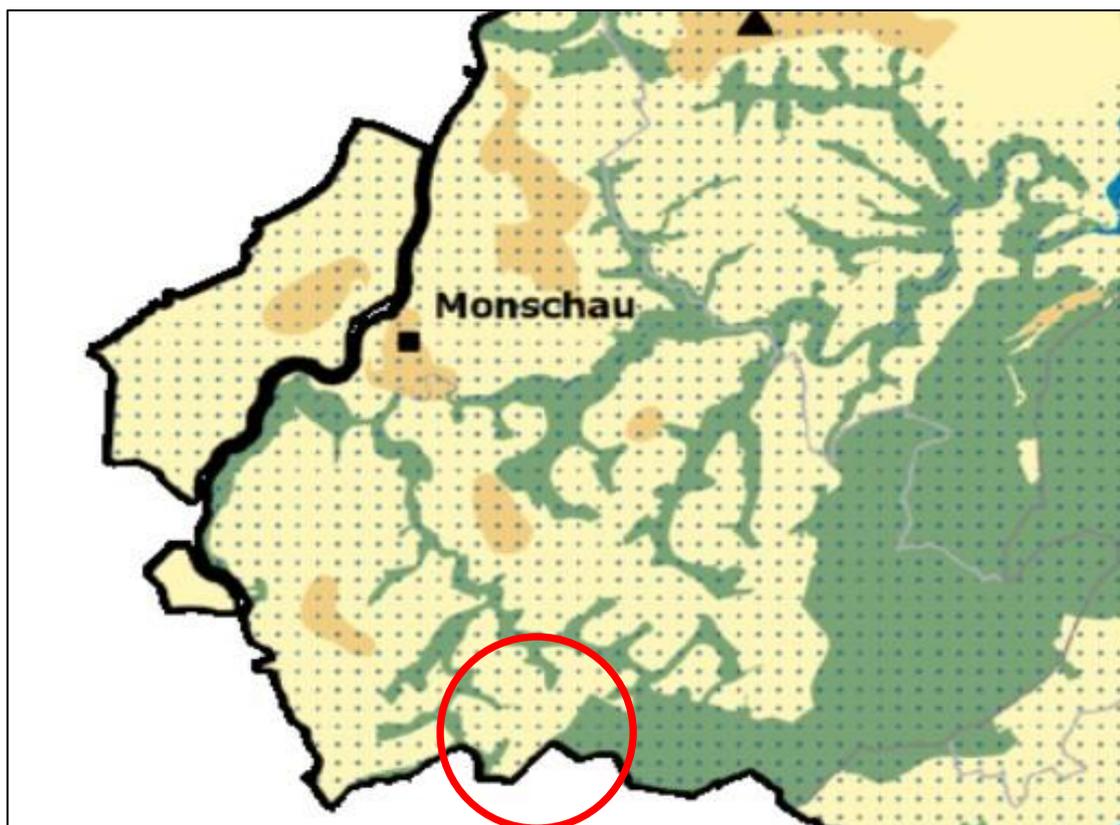


Abb. 5: Auszug aus der 2. Änderung des Landesentwicklungsplans NRW vom 01.05.2024 (Quelle: www.tim-online.nrw.de).

Im Folgenden wird auf die Darstellung der allgemeinen Grundsätze zur Energiestruktur und der zukünftigen Energieversorgung in NRW (Nachhaltige Energieversorgung: Grundsätze 10.1.1 bis 10.1.3) verzichtet.

Konkrete Bedeutung für die landesplanerische Anfrage nach § 34 Abs. 1 LPIG NRW und die 97. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Monschau entfalten die Ziele und Grundsätze in Kapitel 10.2 „Standorte für die Nutzung erneuerbarer Energien“. Hier sind folgende Ziele und Grundsätze aufgeführt:

10.2-1 Grundsatz: Halden und Deponien als Standorte für die Nutzung erneuerbarer Energien
Halden und Deponien sollen als Standorte für die Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen gesichert werden, sofern die technischen Voraussetzungen dafür vorliegen und fachliche Anforderungen nicht entgegenstehen. Ausgenommen hiervon sind Halden und Deponien, die bereits für Kultur genutzt werden. Fachliche Anforderungen stehen einer Nutzung für

die Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen auch dann entgegen, wenn für Halden und Deponien in einem regional abgestimmten und beschlossenen städtebaulichen Nachnutzungskonzept Nutzungen im Bereich Kunst und Kultur vorgesehen sind.

Der verstärkte Ausbau der erneuerbaren Energien erfordert eine hinreichende Verfügbarkeit von Flächen für entsprechende Erzeugungsanlagen. Zur Vermeidung von Konflikten mit anderen Nutz- und Schutzfunktionen und im Interesse eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden bieten sich daher Standorte an, die durch eine frühere Nutzung bereits baulich vorgeprägt sind oder als künstliche Bauwerke errichtet wurden (z. B. Aufschüttungen). Halden und Deponien kommen aufgrund ihrer exponierten Lage zur Nutzung von Solarenergie, zum Anbau nachwachsender Rohstoffe oder als Standorte für die Windenergieerzeugung in Betracht. Voraussetzung dafür ist, dass Halden oder Deponien für die Errichtung beispielsweise von Solar- oder Windenergieanlagen grundsätzlich deponietechnisch und baulich geeignet sind sowie Anforderungen z. B. des Grundwasser-, Brand-, Naturschutzes nicht entgegenstehen.

Halden und Deponien sind Bestandteil der industriell-anthropogen geprägten Kulturlandschaft. Die Nutzung durch Erneuerbare Energien stellt hierbei eine Fortentwicklung der Kulturlandschaft im Sinne des Kapitels 3 des LEP NRW dar. Ebenso schließt eine Funktion für Tourismus und Naherholung sowie für das Landschaftsbild die Nutzung durch Erneuerbare Energien nicht grundsätzlich aus. Bei Halden und Deponien mit besonderer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz ist eine Verträglichkeit der Nutzung durch Erneuerbare Energien im Einzelfall zu bewerten.

Hinsichtlich der landesplanerischen Anfrage und der 97. Änderung des Flächennutzungsplanes ist der Grundsatz 10.2.1 für die geplante Ausweisung einer Fläche für die Windenergienutzung im Monschauer Stadtgebiet nicht relevant.

Ziel 10.2-2: Vorranggebiete für die Windenergienutzung

Für Nordrhein-Westfalen sind insgesamt mindestens 1,8 % der Landesfläche planerisch für die Windenergie festzulegen. Dazu sind in den sechs Planungsregionen Bereiche für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen (Windenergiebereiche) in mindestens folgendem Umfang festzulegen:

- Planungsregion Arnsberg: 13.186 Hektar,
- Planungsregion Detmold: 13.888 Hektar,
- Planungsregion Düsseldorf: 4.151 Hektar,
- Planungsregion Köln: 15.682 Hektar,
- Planungsregion Münster: 12.670 Hektar,
- Planungsregion des Regionalverbandes Ruhr: 2.036 Hektar.

Diese Vorranggebiete sind als Rotor-out-Flächen festzulegen.

Der Bund hat mit dem Windflächenbedarfsgesetz (WindBG) den Ländern verbindliche Flächenziele für den Ausbau der Windenergie vorgegeben. Nordrhein-Westfalen soll danach bis spätestens 2032 1,8 % (61.402 Hektar) der Landesfläche für Windenergie planerisch sichern. Diese Flächensicherung ist aus Klimaschutzgründen und für eine bezahlbare Energieversorgung absolut erforderlich. Nordrhein-Westfalen verfolgt daher eine wesentlich kürzere Umsetzungsfrist (siehe Grundsatz 10.2-5).

Die verbindliche, räumliche Flächenfestlegung erfolgt in Nordrhein-Westfalen in den Regionalplänen der sechs Planungsregionen als Windenergiebereiche. Der Terminus „Windenergiebereiche“ entspricht der nordrhein-westfälischen Systematik. Diese „Windenergiebereiche“ entsprechen den „Windenergiegebieten“ gem. § 2 Abs. 1 WindBG. Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) hat im Auftrag des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie eine Flächenanalyse durchgeführt und im LANUV-Fachbericht 142 Flächenanalyse Windenergie Nordrhein-Westfalen veröffentlicht.

Die Potenziale für die Nutzung der Windenergie sind in den Planungsgebieten Nordrhein-Westfalens naturräumlich sehr unterschiedlich. Bei der Verteilung auf die Planungsregionen sind zunächst die landesweiten Flächenpotenziale nach naturräumlichen, siedlungsstrukturellen und windenergie-technischen Restriktionen ermittelt worden. Im Rahmen der Flächenstudie wurde rechnerisch eine Obergrenze des Flächenpotenzials je Gemeinde auf maximal 15 % der Gemeindefläche angesetzt, um einzelne Gemeinden nicht übermäßig zu belasten (vergleiche Grundsatz 10.2-11).

Dieser Wert von 15 % wird als Obergrenze angehalten, da die Bereitstellung entsprechender Flächenanteile für viele Gemeinden eine große Herausforderung darstellt. Um eine Umzingelung von Ortslagen in Gemeinden mit überdurchschnittlichen Potenzialen zu vermeiden und verbleibende kommunale Planungsspielräume zu erhalten, wird daher auf Basis der Flächenanalyse dieser Wert angesetzt. Diese rechnerische Obergrenze entspricht zudem der in NRW tatsächlich vorhandenen maximalen Ausdehnung kommunaler Konzentrationszonen.

Gesondert wird zudem das Windenergiepotenzial in nicht fachrechtlich geschützten Teilflächen der regionalplanerischen „Bereiche für den Schutz der Natur“ (BSN) aufgezeigt. Der planerische Spielraum der Regionen wird insoweit erweitert (siehe Ziel 10.2-8). Auch wird im Landesentwicklungsplan durch eine geeignete Festlegung auf das grundsätzlich zur Verfügung stehende Windenergiepotenzial in Gewerbe- und Industriegebieten, arrondierend zu gewerblichen und industriellen Nutzungen, hingewiesen.

Eine „gerechte Verteilung“ der Ausbauziele für die Windenergie auf die Planungsregionen muss diese unterschiedlichen Windenergiepotenziale ebenso berücksichtigen wie die Flächengrößen der Planungsregionen. Zentral für die Abwägung ist neben den Potenzialen die Berücksichtigung der bestehenden regionalen und kommunalen Flächenausweisungen. So besitzen derzeit die beiden Planungsregionen mit den absolut höchsten Potenzialen (Arnsberg und Köln) anteilig den geringsten Anteil ihres Potenzials in bereits ausgewiesenen Flächen (kommunale Windkonzentrationszonen oder regional ausgewiesene Flächen). Dies ist zu berücksichtigen, um ein angemessenes Verhältnis zwischen den ausgewiesenen Flächen und den raumstrukturellen Potenzialen und anderen Raumfunktionen zu erreichen. Daher wird von einer rein potenzialorientierten Verteilung abgewichen. Für die Flächenverteilung wird zunächst auf die Ableitung der Flächenziele im Rahmen des WindBG zurückgegriffen. Dies soll in der Abwägung berücksichtigt werden, indem eine Deckelung anteilig zur Fläche der Planungsregionen eingeführt wird. Dieses Vorgehen ist sachgerecht, da es im Vergleich zu einer bundesweiten Umsetzung des WindBG ausschließt, dass Planungsregionen in NRW einen größeren Anteil ihrer Fläche für die Windenergie ausweisen müssen, als dies in Gebieten der Bundesrepublik mit größeren tatsächlichen Potenzialen der Fall sein wird.

Gleichzeitig muss ein zusätzliches Kriterium eingeführt werden, um sicherzustellen, dass die Planungsregionen ihre Teilflächenziele auf Basis der Potenzialstudie umsetzen können. In

Ermangelung eines alternativen objektiven Maßstabs für die Berücksichtigung der Potenziale für die übrigen abzuwägenden Belange der Raumordnung wurde eine Annäherung vorgenommen, die es erlaubt, eine möglichst plausible Obergrenze für die Nutzung der Flächenpotenziale zu identifizieren und zu einer sachgerechten Abwägung bei der Verteilung der Flächenziele zu gelangen. Auf Grund der sehr unterschiedlichen Siedlungsdichte innerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen wird zusätzlich eine Obergrenze von maximal 75 % der in der jeweiligen Planungsregion insgesamt zur Verfügung stehenden Windenergiepotenziale angehalten. Die Obergrenze von 75 % entspricht dem Ansatz, zumindest einen Planungsspielraum auf einem Viertel der Potenziale offen zu halten. Aus diesem Ansatz ergeben sich die Teilflächenziele dann rechnerisch.

Zu beachten ist auch, dass durch die Restriktionen der Flächenanalyse bereits sichergestellt ist, dass eine Vorsorge für zentrale Belange des Siedlungsraums und der Rohstoffversorgung in den Regionen bereits sichergestellt ist. Die Kombination aus Begrenzung der Gesamtflächeninanspruchnahme für einige Planungsregionen und maximaler Begrenzung des Potentials für andere Regionen erscheint insgesamt als planerisch angemessene Lösung, um die unterschiedlichen Strukturen des Raums, bereits vorhandene Flächen zur Nutzung der Windenergie sowie die übrigen Belange in einen sachgerechten Ausgleich zu bringen. Nach der Berechnungsmethode ergibt sich ein Überschuss von 211 Hektar. Dies entspricht anteilig 0,3 % des zu erbringenden Flächenbeitragswertes nach WindBG und ist damit geringfügig. Der Überhang ist in seiner geringen Größe vertretbar und stellt zudem eine Möglichkeit dar, den Flächenbeitragswert nach WindBG bei geringfügigen Umsetzungsschwierigkeiten in den Planungsregionen zu erreichen.

Analog zur bundesgesetzlich im Wind-an-Land-Gesetz eröffneten Möglichkeit zur Umverteilung von Flächenzielen zwischen den Bundesländern ist auch hier landesseitig im Verhältnis der sechs Planungsregionen untereinander auf diese Möglichkeit hinzuweisen. Ein Flächenüberhang in einer Planungsregion könnte grundsätzlich geeignet sein, eine Verminderung des Flächenumfangs in anderen Planungsregionen zu begründen. Das landesplanerische Instrument der Zielabweichung mit seiner Voraussetzung, dass die Grundzüge der Planung gewahrt sein müssen, kann hierfür genutzt werden. Im Rahmen eines solchen Verfahrens könnte eine sachgerechte Ausgestaltung einer solchen Umverteilung festgelegt und auch landesseitig über die Zielabweichung entschieden werden.

Aus Sicht der Stadt Monschau wird mit der geplanten Darstellung der Fläche für die Windenergienutzung „Höfener Wald Süd“ in einer Größe von ca. 107 ha ein wesentlicher Beitrag zur Lenkung und für den Ausbau der Windenergienutzung in Nordrhein-Westfalen geleistet.

Ziel 10.2-3: Unvereinbarkeit von Höhenbeschränkungen mit Windenergiebereichen

Mit den nach Ziel 10.2-2 festgelegten Windenergiebereichen sind Höhenbeschränkungen nicht vereinbar. Nach § 4 Abs. 1 Satz 5 WindBG sind Flächen, die in Plänen ausgewiesen werden, die nach dem 1. Februar 2023 wirksam geworden sind und Bestimmungen zur Höhe baulicher Anlagen enthalten, nicht anzurechnen. Die regionalplanerischen Windenergiebereiche sind daher ohne Höhenbeschränkung festzulegen.

Exkurs: In NRW galt als Grundsatz seit 2019 ein Abstand von 1.500 Metern von Windrädern zu Wohnbebauung als Grundsatz der Raumordnung im Landesentwicklungsplan. Durch eine Gesetzesänderung auf Bundesebene wurde dieser Mindestabstand im Jahr 2021 auf 1.000 Meter abgesenkt. Mit dem Änderungsgesetz ist der pauschale Mindestabstand von 1.000 Metern zu Wohngebäuden in Gebieten mit Bebauungsplänen (§ 30 BauGB) und innerhalb der im

Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB), sofern dort Wohngebäude nicht nur ausnahmsweise zulässig sind, sowie im Geltungsbereich von Außenbereichssatzungen (§ 35 Abs. 6 BauGB) aufgehoben worden. Das fünfte Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen ist am 11.09.2023 im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW verkündet worden (GV.NRW, Ausgabe 2023 Nr. 26 vom 11.9.2023 Seite 1112 und am 12.09.2023 in Kraft getreten).

Nach Berechnungen des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW) aus dem Jahr 2022 könnte der Windenergie in NRW durch die Abschaffung der pauschalen Abstandsregel wesentlich mehr Fläche zur Verfügung stehen. Im "Leitszenario Energieversorgungsstrategie" wurde demnach ein Maximum an installierter Leistung in Höhe von 16,4 Gigawatt errechnet, bei dem auf rund 59.600 Hektar geeigneter Fläche ein jährlicher Stromertrag von 45,6 Terawattstunden möglich wäre. In diesem Leitszenario wird ein Abstand von mindestens 720 Meter um alle Wohngebäude angenommen, was der dreifachen Höhe der Referenzanlage der Studie entspreche - einer General Electric 5.3-158 mit einer Gesamthöhe von 240 Metern.

Im Rahmen der 97. Änderung des Flächennutzungsplans ist nicht vorgesehen, durch Darstellung von Höhenbeschränkungen für Windenergieanlagen das vorhandene Flächenpotenzial innerhalb der zukünftigen Fläche für die Windenergienutzung zu reduzieren.

Grundsatz 10.2-5 Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen
Die Regionalplanverfahren zur Festlegung der Flächenziele sollen parallel zur Änderung des Landesentwicklungsplans geführt werden. Insbesondere soll die Durchführung des Beteiligungsverfahrens nach § 9 Abs. 2 ROG bereits im Jahr 2024 abgeschlossen sein, um die Rechtsfolgen des § 245e Absatz 4 BauGB bereits im Jahr 2024 zu ermöglichen. Im Jahr 2025 sollen die Verfahren abgeschlossen sein.

Die sich verschärfende Klima- und Energiekrise erfordert einen beschleunigten Umbau der Energieversorgung weg von fossilen Energieträgern hin zu erneuerbaren Energien. Nordrhein-Westfalen verfolgt das Ziel, das erste klimaneutrale Industrieland in Europa zu werden. Dies kann - gerade auch im Hinblick auf die Bedeutung der energieintensiven Industrie - nur mit einem deutlich beschleunigten Ausbau der Erneuerbaren Energien und insbesondere der Windenergie gelingen. Die von der Bundesregierung im WindBG gesetzten Fristen sollen daher in Nordrhein-Westfalen deutlich unterschritten werden. Im Sinne einer zügigen Umsetzung sollen daher die entsprechenden Planverfahren auf Landes- und Regionalebene weitgehend parallel durchgeführt werden. Die Regionalräte werden gebeten, dies in ihren Zeitplänen für die Regionalentwicklung zu berücksichtigen.

§ 245e Absatz 4 BauGB eröffnet die Möglichkeit einer Genehmigung bereits nach Durchführung des Beteiligungsverfahrens, wenn anzunehmen ist, dass das Vorhaben den künftigen Ausweisungen des Plans entspricht. Im Sinne eines zügigen Ausbaus der Windenergie soll diese Möglichkeit in den Regionalplanverfahren bereits ab dem Jahr 2024 eröffnet werden. Die Regionalplanverfahren sollen zudem bereits im Jahr 2025 abgeschlossen sein.

Die Regionalplanungsbehörde der Bezirksregierung Köln bereitet in Abstimmung mit dem Regionalrat Köln die Aufstellung eines Sachlichen Teilplans „Erneuerbare Energien“ zum Regionalplan Köln vor. Anlass für die Aufstellung sind veränderte rechtliche Rahmenbedingungen auf Bundes- bzw. Landesebene in Folge des Wind-an-Land Gesetzes (WaLG) und das

Inkrafttreten der-2. Änderung des Landesentwicklungsplans NRW (LEP NRW) zum Ausbau der Erneuerbaren Energien. Vom 07. Februar 2022 bis 31. August 2022 bestand für die Kommunen und andere öffentliche Stellen und Institutionen die Möglichkeit, sich am Erarbeitungsprozess für den neuen Regionalplan zu beteiligen und zum Planentwurf Stellung zu beziehen.

Der von der Regionalplanungsbehörde erarbeitete Planentwurf wurde vom Regionalrat in seiner Sitzung am 20.12.2024 zur öffentlichen Auslegung bzw. Veröffentlichung beschlossen (vgl. Sitzungsvorlage RR 50/2024). Der Geltungsbereich des Teilplans umfasst räumlich den gesamten Regierungsbezirk Köln. Die Teilflächen der 97. Änderung des Flächennutzungsplans sind im Planentwurf des Regionalplans nicht als Windenergiebereiche dargestellt. In § 249 Abs. 4 BauGB ist geregelt, dass auch nach Rechtskraft des Teilplans „Erneuerbare Energien“ der Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Windenergienutzung nichts entgegensteht. Die im Teilplan „Erneuerbare Energien“ geplanten Windenergiebereiche entfalten keine Ausschlusswirkung.

Der Sachliche Teilplan „Erneuerbare Energien“ wird alle regionalplanerisch notwendigen Vorgaben für einen zügigen Ausbau der Erneuerbaren Energien im Regierungsbezirk Köln festlegen. Neben der zeichnerischen Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergie (Windenergiebereiche) sollen im sachlichen Teilplan auch textliche Festlegungen (Ziele und Grundsätze) für die Nutzung der Wind-, Solar- und ggf. Bioenergie getroffen werden.

Es kann davon ausgegangen werden, dass die Genehmigung der 97. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Ausweisung der Fläche für die Windenergienutzung „Höfener Wald Süd“ unter Berücksichtigung der aktuellen Zeitschiene für den Regionalplan mit dem Teilplan Erneuerbare Energien bereits vor Rechtskraft des Regionalplans erteilt werden kann. Es ist daher erforderlich, einen Abgleich zwischen den im Flächennutzungsplan und im Regionalplan ausgewiesenen Windenergiegebieten bzw. -bereichen durchzuführen. Ggf. ergibt sich bei unterschiedlicher Gebietsabgrenzung im Einzelfall ein besonderer Begründungsbedarf für die abweichende Darstellung im Flächennutzungsplan der Stadt Monschau.

Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen

Bei der Berücksichtigung dieses Zieles im weiteren Planverfahren ist die aktuelle höchststrichterliche Rechtsprechung (vgl. BVerwG 4 A 16.20; BVerwG 4 A 15.20) zu berücksichtigen. Entgegen der Festlegung gemäß Ziffer 7.3-1 LEP NRW „Walderhaltung und Waldinanspruchnahme“ und ihrer ausdrücklichen Bezeichnung im LEP NRW ist die Walderhaltung und Waldinanspruchnahme nicht mehr als Ziel der Raumordnung, sondern als der Abwägung zugänglicher Grundsatz der Raumordnung zu behandeln. Damit ist klargestellt, dass im weiteren Planverfahren die Ausweisung der geplanten Fläche für die Windenergienutzung „Höfener Wald Süd“ in einem Waldbereich mit anderen zu berücksichtigenden Belangen untereinander und gegeneinander abzuwägen ist.

Regionalplanerisch festgelegte Waldbereiche können für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden, sofern es sich um Nadelwald handelt. Ausgenommen hiervon sind Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente, Naturwaldzellen, Wildnisentwicklungsgebiete sowie Natura 2000-Gebiete.

Die Festlegung des Ziels 10.2-6 eröffnet den Regionalplanungsbehörden die Möglichkeit, bei der Festlegung von Windenergiebereichen unter den im Ziel genannten Voraussetzungen auch Nadelwaldflächen in Anspruch zu nehmen (überlagernd festzusetzen). Damit soll die

Umsetzung des Ziels 10.2-2 beziehungsweise der im WindBG des Bundes den Ländern verbindlich vorgegebenen Flächenziele für den Ausbau der Windenergie ermöglicht beziehungsweise erleichtert werden. Mit der möglichen Inanspruchnahme von Nadelwaldflächen für die Festlegung von Windenergiebereichen wird § 2 EEG Rechnung getragen, wonach die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Nutzung der erneuerbaren Energien sowie der dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen. Die erneuerbaren Energien sollen insoweit in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen als vorrangiger Belang eingebracht werden, bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist.

Mit Öffnung von rund 340.000 Hektar Nadelwald einschließlich der darin vorhandenen Kalamitätsflächen, die bisher bereits etwa ein Drittel der insgesamt durch das LANUV ermittelte Potenzialfläche für die Windenergienutzung umfassen, bilden die Nadelwaldflächen und Kalamitätsflächen in Nordrhein-Westfalen ein erhebliches Potenzial für den Ausbau der Windenergie, ohne welches die Flächenausbauziele des Landes Nordrhein-Westfalen nicht zu erreichen wären. Auf der Grundlage der durch das LANUV erarbeiteten Flächenanalyse Windenergie NRW ist eine Inanspruchnahme von Nadelwaldflächen bei der Festlegung der konkreten Windenergiebereiche in den Regionalplänen daher zwingend erforderlich, um eine gerechte Verteilung der Flächenbeitragswerte für die Windenergienutzung zu gewährleisten.

Nadelwaldflächen sind Wälder, in denen Nadelbäume die vorherrschende Baumart bilden und deren Bewirtschaftung hauptsächlich auf die Nutzung dieser Nadelbaumarten ausgerichtet ist. Für die Identifikation von Nadelwaldflächen können zum Zeitpunkt der Planung aktuelle Daten der Landvermessung (Geobasis.NRW) zur Landbedeckung herangezogen werden, die zwischen Nadel- und Laubwald unterscheiden. Zur Prüfung der Eignung der ausgewiesenen Windenergiebereiche auf Nadelwaldflächen wird auf § 13 LPIG NRW in Verbindung mit § 9 ROG und somit auf die zu erfolgende frühzeitige Unterrichtung und Aufforderung an die unteren Forstbehörden, für die Abwägung zweckdienliche Informationen zur Verfügung zu stellen, verwiesen. Die ab dem Jahr 2007 beziehungsweise seit dem Jahr 2018 auf Kalamitätsflächen mit Laubholz entstandenen Naturverjüngungen oder durchgeführten Wiederaufforstungsmaßnahmen fallen derzeit nicht unter den planerischen Schutz von Laubwald. Da im Regelfall nach 20 Jahren das Mischungsverhältnis eines Waldbestandes konsolidiert ist, gilt der planerische Schutz für diese Laubwälder ab dem Jahr 2027 beziehungsweise ab dem Jahr 2038.

Weiterhin wird im Rahmen der Schutzgutabwägung die Festlegung von Windenergiebereichen auf Nadelwaldflächen ausgeschlossen, soweit diese Flächen in Naturschutzgebieten, Nationalparks, Nationalen Naturmonumenten, Naturwaldzellen, Wildnisentwicklungsgebieten und Natura 2000-Gebieten liegen. Nadelholzflächen innerhalb dieser Schutzgebiete können ein großes Biotoppotenzial haben oder der Entwicklung eines entsprechenden Biotoppotenzials dienen. Auch das Ziel eines zügigen Ausbaus der Windenergienutzung spricht gegen eine Inanspruchnahme von Nadelwaldflächen in Naturschutzgebieten, Nationalparks, nationalen Naturmonumenten und Natura 2000-Gebieten, da ein verfahrensbeschleunigter Ausbau der Windenergie EU- und bundesrechtlich allein außerhalb der vorgenannten Gebiete im Rahmen sogenannter „Beschleunigungsgebiete gemäß RED III“ möglich ist.

Ebenso kommen Naturwaldzellen aufgrund ihres wissenschaftlich langfristig angelegten Schutzzweckes nicht für die Festlegung von Windenergiebereichen in Betracht. Seit dem Jahr 1971 wurde in Nordrhein-Westfalen ein Netzwerk von 75 überwiegend kleinräumigen Naturwaldzellen ausgewiesen, in denen die natürlichen Lebensabläufe unserer Wälder ungestört

bleiben und erforscht werden. Eine entsprechende Inanspruchnahme von Nadelwaldflächen ist auch im Rahmen der kommunalen Planung von Flächen für Windenergienutzung möglich.

Die Stadt Monschau macht aufgrund seines deutlich über 20 % liegenden Waldflächenanteils im Rahmen der 97. Änderung des Flächennutzungsplanes davon Gebrauch, eine Fläche für die Windenergienutzung im Wald auszuweisen. Dabei handelt es sich fast ausschließlich um jüngere, mittelalte und alte Nadelwaldbestände mit einem sehr geringen Laubholzanteil.

Die Inanspruchnahme von weitaus überwiegend Nadelwaldflächen für die Windenergienutzung wird im vorliegenden Fall mit dem überragenden öffentlichen Interesse an der Nutzung Erneuerbarer Energien begründet, da die Stromerzeugung in der Bundesrepublik noch nicht treibhausneutral ist. Darüber hinaus wird in der konkreten Planung die Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß der Waldinanspruchnahme beschränkt.

Im weiteren Bauleitplanungs- und Genehmigungsverfahren wird geklärt, wie Eingriffe in Laub- und Laubmischwaldbestände möglichst vermieden und vermindert werden können.

Grundsatz 10.2-7 Windenergienutzung in waldarmen Gemeinden

In waldarmen Gemeinden (unter 20 % Waldanteil im Gemeindegebiet) soll in den regionalplanerisch festgelegten Waldbereichen auf die Festlegung von Windenergiebereichen verzichtet werden.

In waldarmen Gemeinden kommt nicht nur dem Laub- und Laubmischwald, sondern auch dem Nadelwald eine hervorgehobene Bedeutung für den Freiraum, die Waldfunktionen, den Erhalt der biologischen Vielfalt und den Biotopverbund zu. Daher sind regionalplanerisch ausgewiesene Waldbereiche in waldarmen Gemeinden (unter 20 % Waldanteil) von der Festlegung als Windenergiebereiche freizuhalten, soweit dies planerisch vertretbar ist.

Der o. a. Grundsatz 10.2.7 ist im Rahmen der geplanten 97. Änderung des Flächennutzungsplanes ohne Belang, da das Stadtgebiet von Monschau als nicht waldarm einzustufen ist.

Ziel 10.2-8 Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur

Bei der Berücksichtigung dieses Zieles im weiteren Planverfahren ist die aktuelle höchstrichterliche Rechtsprechung (vgl. BVerwG 4 A 16.20; BVerwG 4 A 15.20) zu berücksichtigen. Entgegen der Festlegung gemäß Ziffer 7.2-3 LEP NRW „Vermeidung von Beeinträchtigungen“ ist entgegen ihrer ausdrücklichen Bezeichnung im LEP NRW die Vermeidung von Beeinträchtigungen durch die Ausweisung eines Windenergiegebietes in Bereichen für den Schutz der Natur nicht mehr als Ziel der Raumordnung, sondern als der Abwägung zugänglicher Grundsatz der Raumordnung zu behandeln. Damit ist klargestellt, dass im weiteren Planverfahren die Ausweisung der geplanten Fläche für die Windenergienutzung „Höfener Wald Süd“ in einem Bereich für den Schutz der Natur mit anderen zu berücksichtigenden Belangen untereinander und gegeneinander abzuwägen wäre. Dies wird dadurch ausgeschlossen, dass die geplante Fläche für die Windenergienutzung „Höfener Wald Süd“ so abgegrenzt wird, dass der Bereich für den Schutz der Natur BSN „AC-38 Perlenbach-Fuhrtsbachtalsystem bis zur Mündung in die Rur“ nicht mehr betroffen ist.

Abweichend von den Zielen 7.2-2 und 7.2-3 dürfen Vorranggebiete für die Windenergienutzung auch in Bereichen für den Schutz der Natur festgelegt werden, soweit es sich dabei nicht um Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente sowie Natura 2000-Gebiete handelt.

Die Festlegung des Ziels 10.2-8 eröffnet nur den regionalen Planungsträgern (nicht der kommunalen Bauleitplanung) die Möglichkeit, bei der Festlegung von Windenergiebereichen abweichend von den Zielen 7.2-2 und 7.2-3 unter den im Ziel genannten Voraussetzungen auch Flächen innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) in Anspruch zu nehmen. Damit soll die Umsetzung des Ziels 10.2-2 beziehungsweise der im WindBG des Bundes den Ländern verbindlich vorgegebenen Flächenziele für den Ausbau der Windenergie ermöglicht beziehungsweise erleichtert werden. Mit der teilweisen Öffnung der BSN für die Festlegung von Windenergiebereichen wird § 2 EEG Rechnung getragen, wonach die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Nutzung der erneuerbaren Energien sowie der dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen. Die erneuerbaren Energien sollen insoweit in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen als vorrangiger Belang eingebracht werden, bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist.

Auf der Grundlage der durch das LANUV erarbeiteten Flächenanalyse Windenergie NRW wird davon ausgegangen, dass die Möglichkeit der Bereichsfestlegung in BSN die planerischen Spielräume für die Regionen sinnvoll erweitert durch eine Inanspruchnahme von Teilflächen in BSN. Im Rahmen der Schutzgutabwägung wird die Festlegung von Windenergiebereichen in Naturschutzgebieten, Nationalparks, Nationalen Naturmonumenten und Natura 2000-Gebieten allerdings ausgeschlossen. Auch das Ziel eines zügigen Ausbaus der Windenergienutzung spricht gegen eine Inanspruchnahme von Naturschutzgebieten, Nationalparks, Nationalen Naturmonumenten und Natura 2000-Gebieten, da ein verfahrensbeschleunigter Ausbau der Windenergie EU- und bundesrechtlich nur außerhalb der vorgenannten Gebiete im Rahmen sogenannter „Beschleunigungsgebiete gemäß RED III“ möglich ist.

Bei der Festlegung konkreter Windenergiebereiche sollen die Regionalplanungsbehörden Flächen in BSN im Rahmen ihrer planerischen Konzeptionen und in Abwägung mit anderen naturschutzfachlichen Aspekten weiterhin möglichst nur dann in Anspruch nehmen, wenn die ökologischen Funktionen des betroffenen Bereichs, insbesondere die Funktion im landesweiten Biotopverbund nicht erheblich beeinträchtigt wird.

Durch die geplante Ausweisung der Fläche für die Windenergienutzung „Höfener Wald Süd“ im Rahmen der 97. Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt keine Inanspruchnahme von Naturschutzgebieten, Nationalparks, Nationalen Naturmonumenten, Natura 2000-Gebieten und BSN-Flächen.

Grundsatz 10.2-9 Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen

Bei der Festlegung von Windenergiebereichen gemäß Ziel 10.2-2 sollen geeignete Windenergiestandorte und geeignete Windenergieplanungen der Kommunen berücksichtigt werden.

Geeignete Windenergiestandorte und geeignete kommunale Planungen sind zu prüfen und in der Regionalplanung zu berücksichtigen.

Geeignet zur planerischen Übernahme in die Regionalpläne sind bestehende Windenergiestandorte und kommunale Windenergieplanungen, wenn sie dauerhaft für eine Windenergienutzung zur Verfügung stehen. Dabei sind technologische Entwicklungen hin zu größeren Windenergieanlagen zu berücksichtigen. Abstände unter 400 Metern zu Wohnbebauung sind bei bislang nicht genutzten kommunalen Flächenplanungen regelmäßig als ungeeignet anzusehen. Bereits genutzte Standorte können begründet anders beurteilt werden. Dies gilt zum

Beispiel im Hinblick auf das Alter der Anlagen und die sich daraus ergebende Prognose für eine Restlaufzeit. Zusätzlich wird auch auf die Fortschreibungspflicht der Regionalplanfestlegungen für die Windenergie gemäß Ziel 10.2-10 verwiesen.

In der Regionalplanung kann dem konzeptionell durch unterschiedliche planerische Kriterien Rechnung getragen werden. Die Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Planungen kann planerisch anders beurteilt werden als die Festlegungen weiterer, zusätzlicher Windenergiebereiche.

Bereits im Rahmen der Standortuntersuchung zur Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergie (VDH PROJEKTMANAGEMENT, 2015) wurde für das gesamte Stadtgebiet von Monschau nach einheitlichen sog. „harten“ und „weichen“ Ausschlusskriterien sowie einer darauffolgenden Abwägung der öffentlichen Belange Flächen identifiziert, die für die Windenergienutzung geeignet sein könnten. Als potenziell geeignet für die Windenergienutzung wurden u. a. die Flächen H1, H2 und H3 (s. Abb. 3) identifiziert, die in ihrer räumlichen Ausdehnung in etwa mit den in der 97. Änderung des Flächennutzungsplanes darzustellenden Flächen übereinstimmen.

Ziel 10.2-10 Monitoring der Windenergiebereiche

Die Windenergiebereiche sind im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig zu prüfen und fortzuschreiben.

Technische Entwicklungen können die Anforderungen an dauerhaft nutzbare Flächen für die Windenergie erheblich verändern. Im Hinblick auf die erforderliche langfristige Sicherung einer klimaverträglichen Energieversorgung überprüft die Landesplanungsbehörde die Eignung der bestehenden Flächen regelmäßig. Dies beinhaltet auch die Evaluierung der Kriterien der Eignung von Flächen. Diese Evaluierung soll alle fünf Jahre erfolgen. Im Wege der Fortschreibung ist eine Streichung ungeeigneter Flächen und eine Neufestlegung geeigneter Windenergiebereiche in den Regionalplänen planerisch vorzusehen.

Da die Landesplanungsbehörde die Eignung der Windenergiebereiche regelmäßig überprüft, besteht für die Stadt Monschau im Rahmen der Aufstellung der 97. Änderung des Flächennutzungsplanes kein Handlungsbedarf.

Grundsatz 10.2-11 Inanspruchnahme von Kommunen mit Windenergiebereichen

Bei der regionalplanerischen Festlegung von Windenergiebereichen sind die Belange der betroffenen Kommunen besonders in den Blick zu nehmen.

Einzelne Kommunen sollen möglichst nicht mit mehr als 15 % ihrer Fläche in die regionalplanerischen Windenergiebereiche einbezogen werden. Diese Obergrenze wird bereits bisher landesweit in den kommunalen Windenergieflächenplanungen als Obergrenze eingehalten. Diese kommunale Praxis soll im Hinblick auf das Vermeiden einer Überlastung und zur Gleichbehandlung der kommunalen Belange auch zukünftig als sinnvolle Orientierung für eine Obergrenze eingehalten werden. Eine kommunale Flächenausweisung darüber hinaus ist davon unberührt.

Die Stadt Monschau bleibt mit der geplanten Ausweisung der Fläche für die Windenergienutzung „Höfener Wald Süd“ mit ca. 107 ha sowie der bestehenden Konzentrationszone in einer Größe von ca. 117 ha deutlich unter dem Wert von 15 % des Stadtgebietes als Obergrenze

für regionalplanerisch auszuweisende Windenergiebereiche. Der zukünftige Anteil der Flächen für die Windenergienutzung am gesamten Stadtgebiet beträgt 2,36 %.

Ziel 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum

Der Zubau von Windenergieanlagen erfolgt in Nordrhein-Westfalen zukünftig in Windenergiebereichen gemäß Ziel 10.2-2 sowie auf Sonderbauflächen, in Sondergebieten und mit diesen vergleichbaren Ausweisungen in Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen. Die Träger der Regionalplanung sind gemäß Grundsatz 10.2-5 gehalten, diese Windenergiebereiche im erforderlichen Umfang bis 2025 festzulegen.

Bis zum Inkrafttreten der auf Grundlage des Landesentwicklungsplans in der Fassung vom 01. Mai 2024 angepassten jeweiligen Regionalplanung (Übergangszeitraum) erfolgt der Zubau von Windenergieanlagen auf den Flächen, die Regionalplanungsträger in ihren Planentwürfen vorsehen.

Soweit solche Konzepte noch nicht vorliegen, sind große zusammenhängende, für die Windenergie geeignete Flächen (Kernpotenzialflächen) für den Windenergieausbau zu nutzen. Diese Flächen eignen sich mangels raumordnungsrechtlicher Restriktion und der Möglichkeit zur Konzentration des Windenergieausbaus besonders zur planerischen Übernahme in die Regionalplanung.

Außerhalb dieser Flächen widerspricht der Zubau in der Übergangszeit dem Steuerungsziel, soweit dieses nicht anderweitig gewahrt ist. Einem raumbedeutsamen Anlagenzubau außerhalb der vorbezeichneten Gebiete soll während des Übergangszeitraums im begründeten Einzelfall jeweils mit Maßnahmen des Raumordnungsrechts (§ 12 ROG, § 36 Abs. 3 LPIG NRW) begegnet werden.

Das Oberverwaltungsgericht Münster hat mit Urteil vom 16.02.2024 die Zielqualität des Ziels 10.2-13 in Frage gestellt und darüber hinaus klargestellt, dass jedenfalls eine isolierte Positivplanung auf gemeindlicher Ebene, wie die hier vorliegend beabsichtigte Ausweisung der Stadt Monschau, im Einklang mit Ziel 10.2-13 steht (OVG NRW, Urteil vom 16.02.2024, 22 D 150/22.AK, juris Rn. 310).

Die weiteren im Landesentwicklungsplan aufgeführten Ziele und Grundsätze 10.2.14 bis 10.2.18 sind für die Aufstellung der 97. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windenergie Höfener Wald Süd“ nicht planungsrelevant.

3.2 Regionalplan Köln

Regionalplan Köln „Erneuerbare Energien“ - Aufstellung eines Sachlichen Teilplans „Erneuerbare Energien“ zum Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln

Die Regionalplanungsbehörde der Bezirksregierung Köln bereitet in Abstimmung mit dem Regionalrat Köln die Aufstellung eines Sachlichen Teilplans „Erneuerbare Energien“ zum Regionalplan Köln vor. Anlass für die Aufstellung sind veränderte rechtliche Rahmenbedingungen auf Bundes- bzw. Landesebene in Folge des Wind-an-Land Gesetzes (WaLG) und das Inkrafttreten der 2. Änderung des Landesentwicklungsplans NRW (LEP NRW) zum Ausbau der Erneuerbaren Energien.

Die fünf Bezirksregierungen sind gemäß WindBG verpflichtet, Vorranggebiete für Windenergieanlagen (1,1 % bis 2027 und 1,8 % bis 2032) über die Regionalpläne in sogenannten „Sachlichen Teilplänen Erneuerbare Energien“ auszuweisen.

Der von der Regionalplanungsbehörde erarbeitete Planentwurf wurde vom Regionalrat in seiner Sitzung am 20.12.2024 zur öffentlichen Auslegung bzw. Veröffentlichung beschlossen (vgl. Sitzungsvorlage RR 50/2024). Der Geltungsbereich des Teilplans umfasst räumlich den gesamten Regierungsbezirk Köln.

An der Erarbeitung des Planentwurfs des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien wurden sowohl die Öffentlichkeit als auch die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen beteiligt.

In der Zeit vom 13. Januar 2025 bis einschließlich 13. Februar 2025 hatten alle Interessierte die Möglichkeit, den Planentwurf einzusehen, ihre Stellungnahme abzugeben und sich aktiv an der Gestaltung der Energiewende in der Region zu beteiligen.

Der Sachliche Teilplan „Erneuerbare Energien“ soll noch 2025 in Kraft treten.

Die Bezirksregierung Köln, Dezernat 32 teilt auf Anfrage mit, dass die Ziele und Grundsätze des Entwurfs des Sachlichen Teilplans „Erneuerbare Energien“ gemäß § 2 Abs. 4 LPIG NRW als in Aufstellung befindliche Ziele zu berücksichtigen sind.

Der Sachliche Teilplan „Erneuerbare Energien“ wird alle regionalplanerisch notwendigen Vorgaben für einen zügigen Ausbau der Erneuerbaren Energien im Regierungsbezirk Köln festlegen. Neben der zeichnerischen Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergie (Windenergiebereiche) sollen im sachlichen Teilplan auch textliche Festlegungen (Ziele und Grundsätze) für die Nutzung der Wind-, Solar- und ggf. Bioenergie getroffen werden.

Im Folgenden werden die Darstellungen, Zielsetzungen und Grundsätze des aktuell noch rechtswirksamen Regionalplans beschrieben.

Das Plangebiet liegt innerhalb des Geltungsbereichs des aktuellen Regionalplans des Regierungsbezirks Köln, Teilabschnitt Aachen, 1. Auflage 2003 mit Ergänzungen (Stand: Oktober 2016). Im Regionalplan (vgl. Abb. 6) ist neben dem Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) des Stadtgebietes von Monschau das Plangebiet als Waldbereich dargestellt. Überlagert wird der Waldbereich durch die Funktionen für den Grundwasser- und Gewässerschutz (BGG) und für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE).

Diese Darstellungen haben sich im 2. Planentwurf 2024 nicht geändert (vgl. Abb. 7).

Das Plangebiet grenzt unmittelbar an die im Regionalplan dargestellten Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) „AC-38 5502 Perlenbach-Fuhrtsbachtalsystem bis zur Mündung in die Rur“ und „AC-40 5502/5504 Waldnaturschutzgebiet Dedenborn mit naturnahen Oberläufen der Erkensrur und Aachener Teil des Truppenübungsplatzes Vogelsang“ an. Darüber hinaus befindet sich das gesamte Gemeindegebiet innerhalb des Deutsch-Belgischen Naturparks „Nordeifel“.

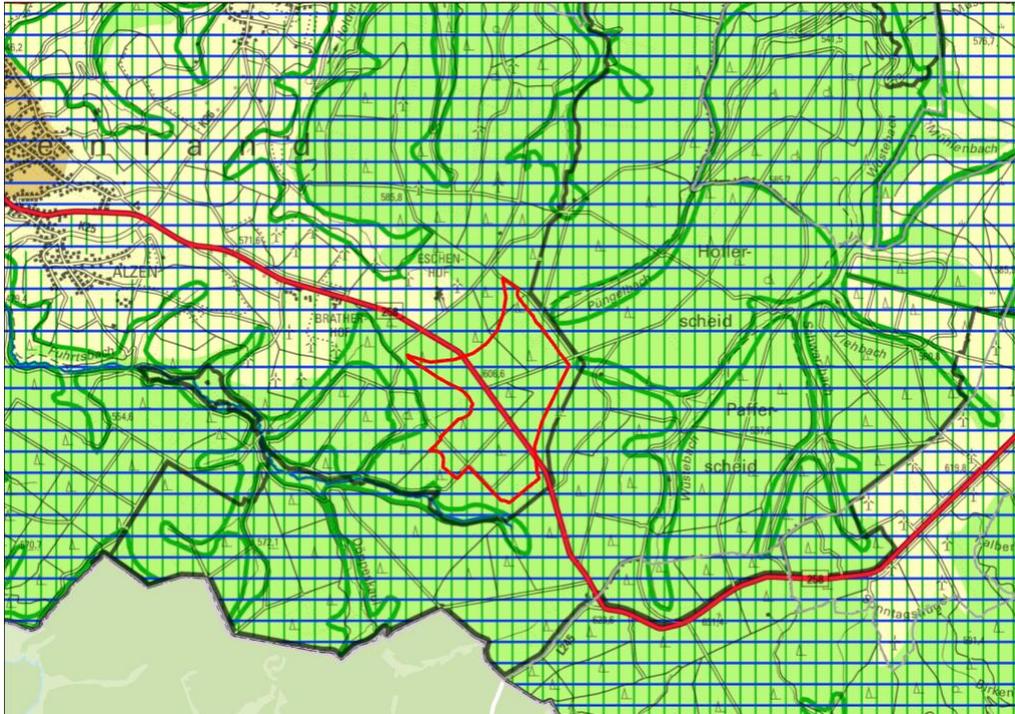


Abb. 6: Auszug aus dem aktuellen Regionalplan Köln, Teilabschnitt Aachen (Quelle: www.tim-online.nrw.de).

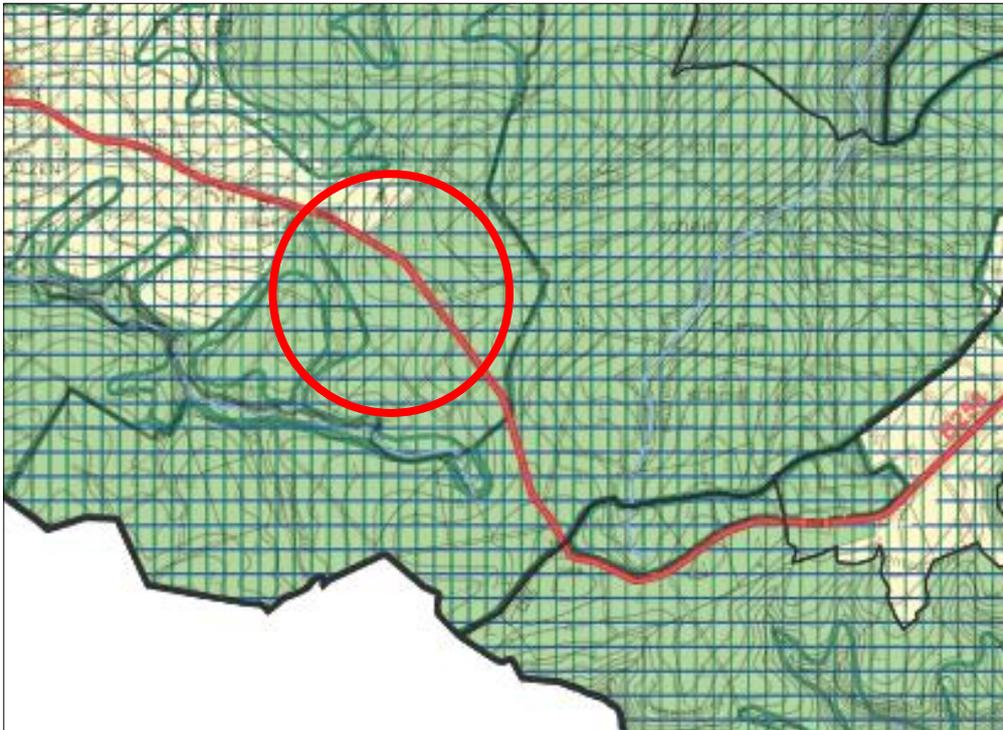


Abb. 7: Auszug aus dem 2. Planentwurf, Stand 2024 Regionalplan Köln, Teilabschnitt Aachen (Quelle: www.bezreg-koeln.nrw.de).

Ziele des aktuellen Regionalplans von 2003 mit Ergänzungen von 2016:

In Kap. 3.2.2 des Regionalplans ist geregelt, in welchen Bereichen Planungen für Windenergieanlagen ausgeschlossen werden sollen und in welchen Gebieten nur unter Einschränkungen die Windenergienutzung ermöglicht werden soll. Folgende **Ziele der Regionalplanung hinsichtlich der Windenergienutzung** sind festgelegt:

Ziel 1:

Planungen für Windenergieanlagen sind in den Teilen des Freiraumes umzusetzen, die aufgrund ihrer natürlichen und technischen Voraussetzungen (Windhöufigkeit, geeignete Möglichkeit für die Stromeinspeisung ins Leitungsnetz) und der Verträglichkeit mit den zeichnerisch und/oder textlich dargestellten Bereichen und Raumfunktionen für die gebündelte Errichtung von Windenergieanlagen (Windparks) in Betracht kommen.

Soweit sich nicht aus den nachfolgenden Zielen Einschränkungen ergeben, sollen in erster Linie die Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche für Windparkplanungen zur Verfügung gestellt werden. In geeigneten Fällen können sich Windparkplanungen auch über Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen erstrecken. In den Reservegebieten für den oberirdischen Abbau nichtenergetischer Bodenschätze sowie in den noch nicht rekultivierten Braunkohlen-Abbaubereichen ist zu beachten, dass wegen der langfristigen Vorrangigkeit des Abbaus nur befristet zu genehmigende Windenergieanlagen in Betracht kommen.

Ziel 2:

In folgenden (bedingt konfliktarmen) Bereichen können Windparks geplant werden, wenn im Einzelfall sichergestellt werden kann, dass die mit der Darstellung im Regionalplan verfolgten Schutz- und/oder Entwicklungsziele nicht nennenswert beeinträchtigt werden:

- Waldbereiche unter Beachtung der Ziele des LEP NRW (insbesondere Ziel B.III.3.2), soweit außerhalb des Waldes Windparkplanungen nicht realisierbar sind, der Eingriff auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt und ein möglichst gleichwertiger Ausgleich/Ersatz festgelegt wird,
- Regionale Grünzüge,
- historisch wertvolle Kulturlandschaftsbereiche (nach Denkmalschutzgesetz NRW),
- Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung,
- Bereiche für Halden zur Lagerung von Nebengestein oder sonstige Massen,
- Deponien für Kraftwerksasche,
- Agrarbereiche mit spezialisierter Intensivnutzung.

Ziel 3:

Windparkplanungen sollen in den folgenden Bereichen ausgeschlossen werden:

- Bereiche für den Schutz der Natur (BSN),
- Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze, es sei denn, dass der Abbau bereits stattgefunden hat und die Windparkplanung den Rekultivierungszielen nicht widerspricht,
- Flugplatzbereiche,
- Oberflächengewässer, geplante Talsperren und Rückhaltebecken,
- Bereiche für Abfalldeponien, es sei denn, dass der Verkippsfortschritt dies zulässt und eine Gefährdung des Grundwassers dauerhaft ausgeschlossen ist,
- Bereiche für Halden zur Lagerung oder Ablagerung von Bodenschätzen,

- Freiraumbereiche mit Zweckbindung „M“ (militärisch genutzte Freiraumteile im GEP als Freiraum mit Zweckbindung).

Die zukünftige „Fläche für die Windenergienutzung“ liegt außerhalb der genannten Bereiche.

Ziel 4:

Für die Planung und Errichtung von Windparks gelten im Übrigen folgende landesplanerische Anforderungen:

- Die Beeinträchtigung von Denkmälern sowie von Bereichen, die das Landschaftsbild in besonderer Weise prägen, ist zu vermeiden.
- Zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Immissionen sind zu Wohnsiedlungen ausreichende Abstände entsprechend der Emissionsrichtwerte der TA Lärm einzuhalten.
- Auf die technischen Erfordernisse des Richtfunks ist Rücksicht zu nehmen.

Bereiche für den Schutz der Natur (BSN)

Das Plangebiet befindet sich in einem Abstand von 75 m zu den im Regionalplan dargestellten Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) „AC-38 5502 Perlenbach-Fuhrtsbachtalsystem bis zur Mündung in die Rur“ und „AC-40 5502/5504 Waldnaturschutzgebiet Dedenborn mit naturnahen Oberläufen der Erkensrur und Aachener Teil des Truppenübungsplatzes Vogelsang“ an.

Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE)

Das Plangebiet liegt vollständig innerhalb des Bereichs für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE).

Der Status als BSLE-Fläche steht der Darstellung von Flächen für die Windenergienutzung im Flächennutzungsplan i.d.R. und in diesem Einzelfall nicht entgegen (vgl. Kap. 6.6).

Bereiche mit Grundwasser- und Gewässerschutzfunktion (BGG)

Das Plangebiet liegt vollständig innerhalb des Bereichs für die Sicherung von Grundwasser- und Gewässerschutzfunktionen (BGG).

Da das Plangebiet innerhalb eines Waldbereiches liegt („Höfener Wald“) sind weiterhin die **Ziele und Grundsätze der Regionalplanung für den Schutz, die Erhaltung und die Entwicklung von Waldbereichen** von maßgeblicher Bedeutung und daher zu berücksichtigen:

Ziel 1:

In den dargestellten Waldbereichen ist der Wald sowohl zum Zwecke der Holzproduktion als auch zur Erzielung seiner ökologischen und sozialen Wohlfahrtswirkungen für die Umwelt (Schutz- und Erholungsfunktion) nach Maßgabe dieses Planes zu erhalten und je nach überwiegender Funktion unter Beachtung des Bodenschutzes standortgemäß bzw. naturgemäß und auf Nachhaltigkeit ausgerichtet zu bewirtschaften, zu sichern und zu entwickeln. Bei Anlage, Pflege, Nutzung und Verjüngung der Waldbestände sind Verfahren des Waldbaus, der Holzernte, der Kulturtechnik und des Forstschutzes zu wählen, die die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes und seine Funktion als Lebensraum für eine vielfältige Pflanzen- und Tierwelt sicherstellen. Ziel im Sinne der Nachhaltigkeit ist die Schaffung, Erhaltung und Bewirtschaftung ökologisch stabiler und leistungsstarker Wälder, die ihre vielfältigen Funktionen auf Dauer erfüllen können.

Dabei sind Schadwirkungen auf forstwirtschaftlich genutzte Flächen, z. B. Grundwasserabsenkungen und Bergsenkungen, zu berücksichtigen.

Mit der 2. Änderung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen ist die schnelle Umsetzung des Wind-an-Land-Gesetzes, welches die Sicherung weiterer Flächen für die Windenergie in Nordrhein-Westfalen erfordert, erfolgt. Durch die Änderung wird die Windenergie in Nordrhein-Westfalen grundsätzlich auch in Nadelwäldern ohne pauschale Abstände.....ermöglicht.

Die Inanspruchnahme von weitaus überwiegend Nadelwaldflächen für die Windenergienutzung wird im vorliegenden Fall mit dem überragenden öffentlichen Interesse an der Nutzung Erneuerbarer Energien begründet, da die Stromerzeugung in der Bundesrepublik noch nicht treibhausneutral ist. Darüber hinaus wird in der konkreten Planung die Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß der Waldinanspruchnahme beschränkt.

Ziel 2:

In den Waldbereichen sind die Arbeits- und Produktionsbedingungen der forstwirtschaftlichen Betriebe zu erhalten und so zu entwickeln, dass sie eine gleichermaßen ökonomisch wie ökologisch orientierte, auf Nachhaltigkeit ausgerichtete Forstwirtschaft ermöglichen. Ziel ist es, die existenz- und entwicklungsfähigen Betriebe im Plangebiet zu erhalten, zu entwickeln und zu fördern, um die Funktionsfähigkeit des ländlichen Raumes im Spannungsfeld der vielfältigen Raumansprüche sicherzustellen.

Die Arbeits- und Produktionsbedingungen der forstwirtschaftlichen Betriebe sind mit der 97. Änderung des Flächennutzungsplans nicht gefährdet. Die Entwurfsplanung sieht für die zukünftige „Fläche für die Windenergiegewinnung“ 5 bis 6 zu errichtende Windenergieanlagen vor. Bei einer unterstellten dauerhaften Waldumwandlung von ca. 1 ha je WEA entspricht der Flächenbedarf ca. 5,6 % (bei 6 WEA) innerhalb der zukünftigen „Fläche für die Windenergienutzung“.

Ziel 3:

Zur Überwindung ökonomischer und ökologischer Konflikte sollte vorrangig der Weg der Kooperation gesucht werden.

Mit der Darstellung der „Fläche für die Windenergienutzung“ gehen keine ökonomischen Konflikte einher.

Die Stadt Monschau ist bemüht, durch die Erstellung von faunistischen Gutachten sowie die Beachtung der rechtlichen Vorgaben zur naturschutzfachlichen Eingriffsregelung eine größtmögliche Akzeptanz hinsichtlich ökologischer Konflikte herzustellen.

Ziel 4:

Für die Inanspruchnahme von Waldbereichen durch Planungen und Maßnahmen, die die Ziele für Waldbereiche beeinträchtigen sowie für ggf. erforderlichen Ausgleich und Ersatz gelten die Regelungen des LEP NRW für Waldgebiete (s. LEP Kap. 7.3 Wald und Forstwirtschaft). Bei der Entscheidung nach diesen Regelungen ist zu berücksichtigen, welche Bedeutung der betroffene Wald für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die Holzerzeugung, das Landschaftsbild, die Erholung oder den Immissionsschutz hat.

Der Bezug zur vorliegenden Planung kann in gleicher Art wie zu Ziel 1 hergestellt werden.

Ziel 5:

Ersatzaufforstungen müssen nach Standort, Art, ökologischer Wertigkeit, Umfang und Zeitrahmen das eingetretene bzw. zu erwartende Flächen- und Funktionsdefizit kompensieren. Besonders strenge Maßstäbe sind dabei in den waldarmen Regionen anzulegen sowie dort, wo das Verhältnis Waldfläche pro Einwohner besonders ungünstig ist. Hinsichtlich der Beschränkungen bei der Wahl des Standortes wird auf Ziel 6 verwiesen.

Art und Umfang von Ersatzaufforstungen werden im immissionsschutzrechtlichen Verfahren in Kooperation mit den Landesbetrieb Wald und Holz NRW festgelegt.

Ziel 6:

In den Waldbereichen, insbesondere in waldarmen Gebieten, ist eine Waldvermehrung verstärkt anzustreben, soweit dies nicht zu einer Beeinträchtigung ökologisch wertvoller Biotope, des Landschaftsbildes oder landschaftstypischer offener Talbereiche, zu einer Behinderung von Pflegezielen oder zu einer Verschlechterung der luft- und klimahygienischen Situation in den Siedlungen führen würde oder durch andere Ziele ausgeschlossen ist. Auch außerhalb der zeichnerisch dargestellten Waldbereiche ist - insbesondere in waldarmen Gebieten - auf eine Waldvermehrung nach Maßgabe der Einschränkungen von Satz 1 hinzuwirken.

Bei geplanten Neuanlagen von Wald in Agrarbereichen sind dessen für den Naturhaushalt nachhaltige positive Wirkungen mit den Belangen der Landwirtschaft abzuwägen. Die Erfordernisse der landwirtschaftlichen Nutzung und die Entwicklungsperspektive der betroffenen Betriebe sind dabei angemessen zu berücksichtigen. Die Neuanlage von Wald ist auszuschließen, wenn den positiven Wirkungen des Waldes unzumutbare und nachhaltige Beeinträchtigungen der bestimmungsgemäßen Nutzung der Agrarbereiche gegenüberstehen. Im Übrigen ist die Neuanlage von Wald in Agrarbereichen möglich, insbesondere, wenn sie zu einer Bereicherung und Stabilisierung des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes oder zur Steigerung der Artenvielfalt beiträgt.

Die Stadt Monschau verfügt bereits über einen Waldanteil von ca. 42,76 %. Eine weitere Waldvermehrung besitzt daher aus ökologischer Sicht aber auch im Hinblick auf die Entwicklungsmöglichkeiten der Kommune keine Priorität. Sollte es dennoch zu einer Waldvermehrung bzw. Inanspruchnahme von Agrarbereichen für Ersatzaufforstungen kommen, so sind die Belange der Landwirtschaft zu berücksichtigen.

Ziel 7:

In den Teilen der Waldbereiche, die von besonderer forstwissenschaftlicher Bedeutung sind, ist die Walderhaltung sowie die Sicherung der jeweiligen Funktion als Voraussetzung für die forstwissenschaftliche Arbeit zu gewährleisten. Waldumwandlungen sind hier unzulässig.

Der Bezug zur vorliegenden Planung kann in gleicher Art wie zu Ziel 1 hergestellt werden.

Ziel 8:

Bei Waldbereichen innerhalb von BSN haben die Ziele zum Schutz der Natur Vorrang. In Waldbereichen mit den folgenden Freiraumfunktionen „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“, „Regionale Grünzüge“ sowie „Grundwasser- und Gewässerschutz“ sind die dafür dargestellten Ziele bei der Bewirtschaftung zu beachten.

Die zukünftige „Fläche für die Windenergienutzung“ liegt weder innerhalb eines Bereichs zum Schutz der Natur noch innerhalb eines Regionalen Grünzugs.

Jedoch sind von der Planung ein Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE) und ein Bereich zum Grundwasser- und Gewässerschutz (BGG) betroffen.

Nach den Vorgaben des § 2 EEG stehen BSLE-Flächen der Windenergienutzung i.d.R. und in diesem Einzelfall nicht entgegen.

Gem. des aktuellen Windenergieerlass NRW ist die Errichtung von WEA innerhalb von Wasserschutzzone III, die innerhalb des BGG liegt, unter Berücksichtigung von Nebenbestimmungen zulässig.

In Aufstellung befindliche Ziele des Sachlichen Teilplans „Erneuerbare Energien“, Stand April 2025 – Festlegungen zur Nutzung der Windenergie

Zu Ziel 1: Standorte für Windenergieanlagen bereitstellen und sichern

In Verbindung mit den zeichnerischen Festlegungen konkretisiert das Ziel den Auftrag des LEP NRW, im Planungsraum Köln Vorranggebiete für die Windenergie von mindestens 15.682 ha als Rotor-außerhalb-Flächen festzulegen (vgl. LEP NRW Ziel 10.2- 2).

In 373 Windenergiebereichen werden für die Nutzung der Windenergie 16.407 ha bereitgestellt und gleichzeitig langfristig vor entgegenstehenden Nutzungen gesichert. Durch die Flächensicherung trägt die Planungsregion Köln dazu bei, die rechtlichen Vorgaben des Gesetzes zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz) (WindBG), mindestens 1,8 % der Landesfläche NRW planerisch für die Windenergie festzulegen, zu erfüllen.

Durch die Festlegung als Vorranggebiet werden Raumnutzungsansprüche von Anlagen zur Nutzung der Windenergie gesichert und vor konkurrierenden Nutzungen geschützt. Die Nutzung der Windenergie erhält im Sinne des § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG Vorrang gegenüber anderen Nutzungen. Raumnutzungskonflikte werden auf diese Weise durch eine geordnete Entwicklung vermieden bzw. minimiert. Dies trägt insgesamt zu mehr Planungssicherheit beim Ausbau der Windenergie bei.

Des Weiteren wird durch die Regelung klargestellt, dass die Rotoren von Windenergieanlagen, die innerhalb der Windenergiebereiche errichtet werden, auch über die Grenzen des Gebiets hinausragen und diese überstreichen dürfen. Dadurch werden die gesetzlichen Vorgaben des WindBG und LEP NRW für die Anrechenbarkeit von Windenergiebereichen erfüllt und eine maximale Ausnutzbarkeit der Gebiete sichergestellt. Das Rotor-außerhalb-Prinzip wurde der Konzeption und Festlegung der Vorranggebiete zu Grunde gelegt.

In den Erläuterungen wird zudem darauf hingewiesen, dass sich die Zielfestlegung an der Maßstäblichkeit des Regionalplans („Gebietsschärfe“) orientiert. Denn hinsichtlich des Detaillierungsgrades der regionalplanerischen Vorgaben dürfen die Ziele der Raumordnung den gesetzlichen Ermessensspielraum der nachfolgenden Planungen nicht mehr als erforderlich einengen (zur Maßstäblichkeit des Regionalplans vgl. Ausführungen im Kapitel 4.1). Eine Neufestlegung von Vorranggebieten löst in der Regel ein Planerfordernis auf Ebene des

Regionalplans aus, um entsprechend § 1 Abs. 1 Nr. 1 ROG die unterschiedlichen Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und die auftretenden Konflikte auszugleichen. Davon unberührt sind kommunale Positivplanungen außerhalb von Windenergiebereichen. Diese sind auch ohne vorherige oder parallele Festlegung als Vorrangbiet möglich, sofern andere Festlegungen des Regionalplans nicht entgegenstehen.

Grundlage für die zeichnerische Festlegung von Windenergiebereichen ist ein gesamträumliches Plankonzept, das in Kapitel 4 ausführlich beschrieben ist.

Auf dem Gebiet der Stadt Monschau wird nach aktuellem Stand eine Fläche (MON_04) im Teilplan „Erneuerbare Energien“ als Windenergiebereich dargestellt. Bei dieser Fläche handelt es sich nicht um die Fläche, die im Zuge der 97. Änderung des Flächennutzungsplans dargestellt werden soll. In § 249 Abs. 4 BauGB ist geregelt, dass auch nach Rechtskraft des Teilplans „Erneuerbare Energien“ der Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Windenergienutzung nichts entgegensteht.

Zu Ziel 2: Planerische Höhenbeschränkungen in Windenergiebereichen ausschließen

Gemäß § 4 Abs. 1 WindBG sind Flächen, die in Plänen ausgewiesen werden, die nach dem 1. Februar 2023 wirksam geworden sind und Bestimmungen zur Höhe baulicher Anlagen enthalten, nicht anzurechnen auf den Flächenbeitragswert. Das LEP NRW Ziel 10.2-3 sieht daher vor, dass Höhenbeschränkungen nicht vereinbar sind mit den festgelegten Windenergiebereichen.

Ziel 2 setzt die rechtlichen Vorgaben um und gibt sie weiter an die kommunale Planungsebene. Das Ziel erklärt Bestimmungen in kommunalen Bauleitplänen zur baulichen Höhe von Windenergieanlagen für unzulässig, sofern sich die Planung innerhalb eines Windenergiebereichs befindet. Dadurch werden die gesetzlichen Vorgaben des WindBG und LEP NRW für die Anrechenbarkeit von Windenergiebereichen erfüllt und eine maximale Ausnutzbarkeit der Gebiete sichergestellt. Durch die Regelung wird ausgeschlossen, dass die Anrechenbarkeit des Windenergiebereichs durch eine nachfolgende Bauleitplanung gefährdet wird.

Bauleitpläne sind gemäß § 1 Abs. 4 ROG an die Ziele der Raumordnung anzupassen. In der Zielerläuterung wird klargestellt und für den Planungsraum Köln konkretisiert, dass die Anpassungspflicht für alle bestehenden Bauleitpläne mit Höhenbeschränkungen gilt, die innerhalb von Windenergiebereichen liegen – unabhängig von der Stichtagsregelung in § 4 Abs. 1 WindBG. Hierdurch sollen planungsrechtlich widersprüchliche Vorgaben innerhalb von Windenergiebereichen sowie eine planerisch uneingeschränkte Ausnutzbarkeit sichergestellt werden.

Von der Regelung ausgenommen sind Höhenbeschränkungen durch fachgesetzliche Vorschriften auf Zulassungsebene. Die von der Fachkommission Städtebau der Bauministerkonferenz und dem Ausschuss für Recht und Verfahren (ARV) der Ministerkonferenz für Raumordnung am 03. Juli 2023 beschlossene Arbeitshilfe zum Vollzug des „Wind-an-Land-Gesetzes“ stellt klar, dass Flächen auf den Flächenbeitragswert angerechnet werden, auch wenn im Genehmigungsverfahren in den Nebenbestimmungen eine Höhenbeschränkung festgelegt wird. Die Klarstellung findet sich ebenso im Gesetzesentwurf der Bundesregierung vom 24.07.2024 „Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2413 in den Bereichen Windenergie an Land und Solarenergie sowie für Energiespeicheranlagen am selben Standort“. Der Gesetzesentwurf sieht vor, § 4 Abs. 1 WindBG um folgenden Satz zu ergänzen:

„Höhenbegrenzungen auf Flächen, die nicht aus Planbestimmungen folgen, hindern die Anrechenbarkeit der Flächen nicht“.

Der Umgang mit Höhenbeschränkungen, die durch fachgesetzliche Vorschriften als Auflage im Rahmen von Genehmigungsverfahren bestimmt werden, wird in Kapitel 4.1.1 näher erläutert.

Im Rahmen der 97. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Monschau wird keine Höhenbeschränkung für Windenergieanlage vorgesehen.

4 WIRKSAMER FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER STADT MONSCHAU

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Monschau ist der Änderungsbereich als Fläche für Wald dargestellt. Die beiden Teilflächen werden von der Darstellung einer Straßenverkehrsfläche durchzogen (vgl. Abb. 4).

5 ANGABEN ZUM PLANGEBIET

5.1 Naturräumliche Einordnung

Das ca. 107 ha große Plangebiet gehört zur naturräumlichen Haupteinheit der Rureifel (Haupteinheit Nr. 282) und innerhalb dieser zur Untereinheit 282.1 Nördliche Rureifel.

Diese reine Waldlandschaft ist charakterisiert durch tief eingeschnittene Kerb- und Kerb-Sohlentäler im Wechsel mit bewaldeten Hochflächen und eingestreuten Rodungsinseln. Im Süden werden Geländehöhen von bis zu 600 m, im Norden bis zu 200 m ü. NHN erreicht.

Die Nördliche Rureifel nimmt große Teile des Nationalparks „Eifel“ ein. Die überwiegend naturnahen Bachtäler mit Auen- und Hangwäldern sowie die oftmals extensiv genutzten Feuchtwiesen und -brachen sind tlw. durch Naturschutzgebiete (NSG) und Gebiete zum Schutz der Natur (BSN) geschützt.

5.2 Beschreibung der zukünftigen Flächen für die Windenergienutzung

Die zukünftigen Flächen für die Windenergienutzung befinden sich nördlich und südlich der Bundesstraße 258 (vgl. Abb. 2). Es handelt sich ausschließlich um Waldflächen, die durch die B 258 in eine nördliche und eine südliche Fläche geteilt wird. Teilbereiche dieser beiden Flächen sind in den Abbildungen 8-11 dargestellt.

Die nördliche Teilfläche ist geprägt von forstwirtschaftlicher Nutzung. In die Nadelholzbestände mit mittlerem bis starkem Baumholz sind einzelne Lichtungen bzw. offene Brachestreifen eingestreut. Ein Laubmischwaldbestand mit mittlerem bis starkem Baumholz erstreckt sich in einem ca. 300 m breiten Streifen parallel zur B 258.

In der südlichen Teilfläche sind ebenfalls überwiegend forstwirtschaftlich genutzte Nadelholzbestände mit mittlerem bis starkem Baumholz vorzufinden. Es sind größere Kalamitätsflächen vorhanden, die sich in einem jungen Sukzessionsstadium befinden bzw. schon wieder mit Rotbuche aufgeforstet wurden. Im Süden der Teilfläche ragt ein von Nadelgehölzen freigestellter offener Quellbereich/Siefen von Westen in die Fläche. Zwei weitere offene Täler, die nicht Teil des Vorhabenbereichs sind, ragen von Süden bzw. von Westen in das Plangebiet. Es handelt

sich um Bereiche des Nationalparks Eifel. In der südlichen Teilfläche sind einige Bunker und Gefechtsstände aus dem 2. Weltkrieg bekannt.



Abb. 8: Nadelholzbestände im nördlichen Teil des Plangebiets.



Abb. 9: Junge Rotbuchen-Aufforstung im südlichen Teil des Plangebietes.



Abb. 10: Freigestellter Siefen im südlichen Teil des Plangebietes.



Abb. 11: Ehemaliger Gefechtsstand südlich des Plangebiets.

5.3 Naturschutzfachlich begründete Schutzgebiete

Innerhalb des Plangebiets befinden sich keine Flächen des **Biotopkatasters NRW** (vgl. Abb. 12).

Folgende Biotopkatasterflächen liegen im Umfeld (bis ca. 200 m) des Plangebiets:

- BK 5403-904 Talaue des Püngelbach-Oberlaufs
- BK 5403-051 NSG Perlenbach-Fuhrtsbach-Talsystem
- BK 5403-902 NSG Perlenbach-Fuhrtsbach-Talsystem
- BK-ACK-00041 NSG Perlenbach-Fuhrtsbach-Talsystem
- BK-5403-050 NSG Perlenbach-Fuhrtsbach-Talsystem

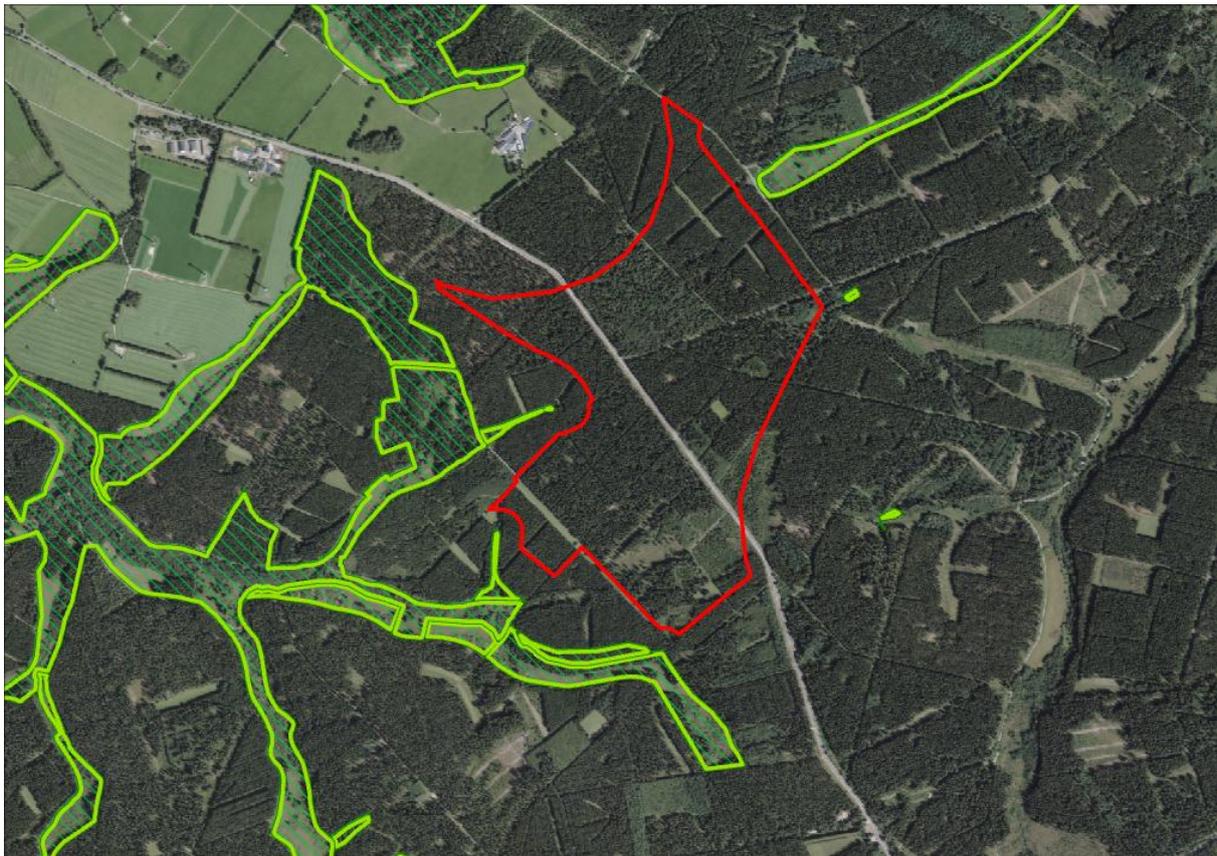


Abb. 12: Biotopkatasterflächen im Umfeld des Plangebiets.

Das Plangebiet befindet sich innerhalb einer **Biotopverbundfläche** besonderer Bedeutung (VB-K-5403-030) (vgl. Abb. 13). Es grenzen insbesondere nach Osten und Süden weitere Biotopverbundflächen von herausragender Bedeutung an.

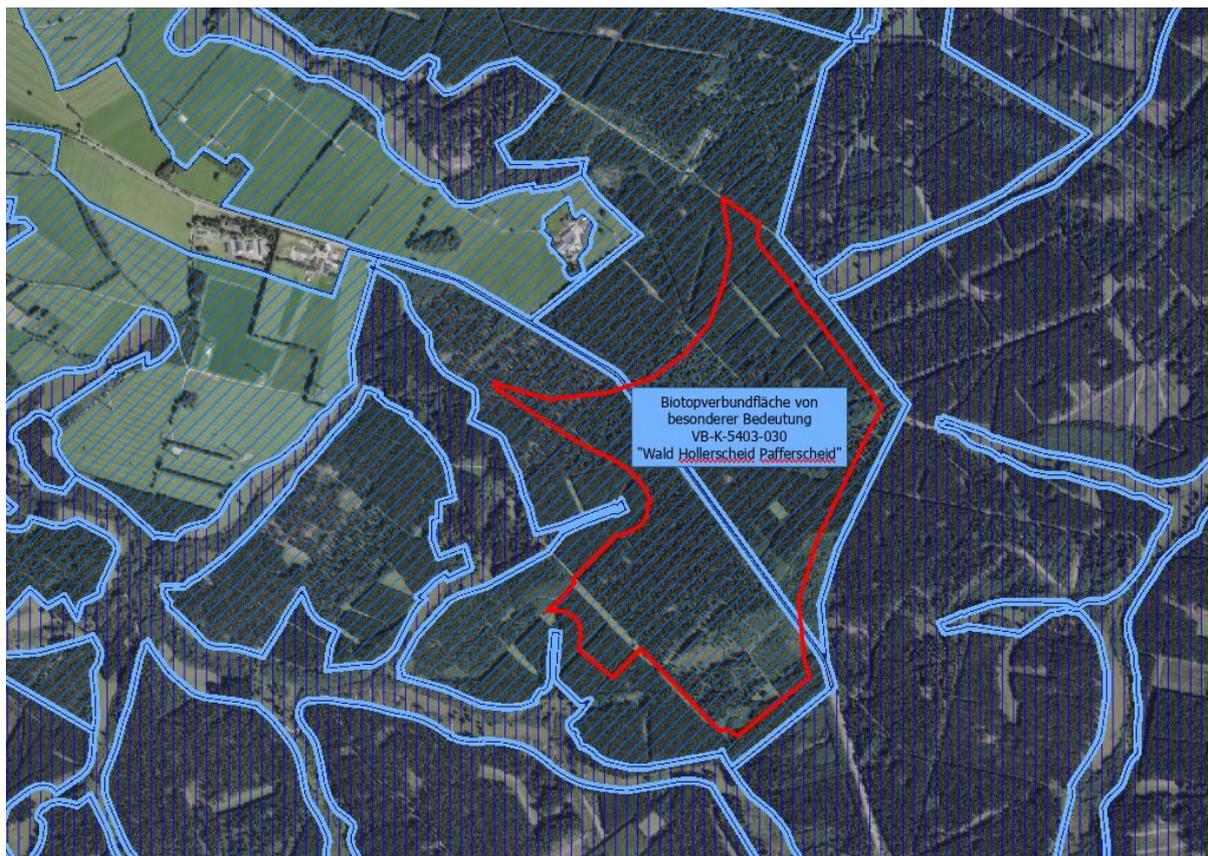


Abb. 13: Biotopverbundflächen innerhalb des Plangebiets (Quelle: Naturschutzinformationen NRW, LANUV).

Das Plangebiet liegt innerhalb des **Landschaftsschutzgebietes** 2.2-10 „Monschau-Hellenthaler Waldhochfläche“ im Landschaftsplan Nr. 6 - Monschau.

Der **Nationalpark „Eifel“** umschließt das Plangebiet sowohl im Osten als auch im Süden. Die Flächenanalyse Windenergie Nordrhein-Westfalen (LANUV-Fachbericht 142, 2023) geht von einem Schutzabstand von 75 m zwischen Nationalpark und der nächstgelegenen Windenergieanlage aus. Dieser Abstand wird auch zwischen dem Geltungsbereich der 97. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Monschau und den aufgeführten Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebieten eingehalten. Aufgrund der Anwendung der Rotor-out-Regelung kann es bei derzeit gängigen Spezifikationen von WEA mit Rotordurchmessern von über 170 m zum Überstreichen des Rotors über den Nationalpark kommen. Die konkrete Verortung von WEA wird im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz die Einhaltung des Mindestabstandes zwischen WEA und Nationalpark berücksichtigen.

Innerhalb des Plangebietes kommen keine **Naturschutzgebiete, NATURA-2000-Gebiete** oder **gesetzlich geschützten Biotop** nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW vor.

Die nachfolgende Übersicht fasst die Naturschutzgebiete und NATURA-2000-Gebiete im 300 m-Radius zusammen.

Tabelle 1: Zusammenstellung von Naturschutz- und NATURA-2000-Gebieten im Umfeld des Plangebiets.

Naturschutzgebiet	Schutzzweck (nur windenergiesensible Arten)
ACK 004 Perlenbach-Fuhrtsbachtal-Talsystem	Großes Mausohr Schwarzstorch Rotmilan
ACK 058 Wüstebachtal	Großes Mausohr Wasserfledermaus Kleine Bartfledermaus Braunes Langohr
FFH-Gebiet	Schutzzweck
DE-5403-201 Perlenbachtal-Fuhrtsbachtal	Großer Abendsegler Großes Mausohr Rotmilan Zwergfledermaus
DE-5404-302 Dedenborn, Talau des Püngel Wüstebachs und Erkensruhroberlauf	Braunes Langohr Großes Mausohr Kleine Bartfledermaus Wasserfledermaus

Die Flächenanalyse Windenergie Nordrhein-Westfalen (LANUV-Fachbericht 142, 2023) geht von einem Schutzabstand von 75 m zwischen der nächstgelegenen Windenergieanlage und Naturschutzgebieten und NATURA-2000-Gebieten aus. Dieser Abstand wird auch zwischen dem Geltungsbereich der 97. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Monschau und den aufgeführten Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebieten eingehalten. Aufgrund der Anwendung der Rotor-out-Regelung kann es bei derzeit gängigen Spezifikationen von WEA mit Rotordurchmessern von über 170 m zum Überstreichen des Rotors über die aufgeführten Schutzgebiete kommen. Die konkrete Verortung von WEA und die Einhaltung der jeweiligen Abstände zwischen WEA und den o. g. sensiblen Gebieten ist im nachgeordneten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.

6 BELANGE BETROFFENER FACHPLANUNGEN

6.1 Immissionsschutz

Der Betrieb von Windenergieanlagen führt sowohl zu Schallimmissionen als auch zu Schattenwurf.

6.1.1 Schallimmissionen

Zum Schutz vor Beeinträchtigungen der menschlichen Gesundheit sind in Abhängigkeit von der jeweiligen Funktion der Siedlungsflächen die Grenzwerte der TA-Lärm einzuhalten. Hierbei sind insbesondere die niedrigeren Nachtwerte maßgeblich:

Tabelle 2: Immissionsrichtwerte gem. TA Lärm

Gebietseinstufung	tags	nachts
Urbane Gebiete	63 dB(A)	45 dB(A)
Kerngebiete, Dorf- und Mischgebiete	60 dB(A)	45 dB(A)
Allg. Wohngebiete und Kleinsiedlungsgebiete	55 dB(A)	40 dB(A)
Reine Wohngebiete	50 dB(A)	35 dB(A)
Kurgebiete, Krankenhäuser und Pflegeanstalten	45 dB(A)	35 dB(A)

Die im Flächennutzungsplan darzustellenden „Flächen für die Windenergienutzung“ weisen einen Mindestabstand von 500 m zu den nächstgelegenen bewohnten Gebäuden auf. Bei der beabsichtigten Anwendung der Rotor-out-Regelung und einem angenommenen Rotordurchmesser von 86 m beträgt der Abstand zwischen der Emissionsquelle und dem nächstgelegenen Wohnhaus 414 m. Dies kann aufgrund von Schallimmissionen zu einer Beeinträchtigung der dort lebenden Menschen führen.

Der maßgebliche Immissionsort für den Schall ist der Eschenhof in Höfen, nördlich der auszuweisenden Fläche für die Windenergienutzung. An diesem Immissionsort wird der Immissionsrichtwert durch die bestehende schalltechnische Vorbelastung der Bestandsanlagen bereits ausgeschöpft, sodass nach erster Einschätzung geplante Anlagen insbesondere im nördlichen Teil der auszuweisenden Fläche für die Windenergienutzung den Immissionsrichtwert maßgeblich unterschreiten müssten, ohne eine nächtliche Drosselung oder gar Abschaltung zu erfahren. Tagsüber können nach erster Einschätzung geplante Anlagen in der auszuweisenden Fläche für die Windenergienutzung ohne Einschränkungen betrieben werden.

Nach Konkretisierung der WEA-Standorte in der zukünftigen Fläche für die Windenergienutzung wird für die Antragsunterlagen nach BImSchG ein schalltechnisches Gutachten als Lärmschutznachweis erstellt, in dem die Schallberechnung für die relevanten Immissionsorte durchgeführt wird. Mit diesem Nachweis wird ermittelt, an welcher Anlage Abschaltungen und/oder Drosselungen vorgenommen werden müssen.

6.1.2 Schattenwurf

Darüber hinaus sind potenzielle Beeinträchtigungen des Menschen durch periodischen Schattenwurf zu berücksichtigen. Der Länderausschuss für Immissionsschutz gibt Hinweise darauf, ab wann periodischer Schattenwurf als erheblich belästigend angesehen werden muss. Dies ist der Fall, wenn „die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer unter kumulativer Berücksichtigung aller WEA-Beiträge am jeweiligen Immissionsort in einer Bezugshöhe von 2 m über Erdboden mehr als 30 Stunden pro Kalenderjahr und darüber hinaus mehr als 30 Minuten pro Kalendertag beträgt.“ (SMUL, 2002).

Die nächstgelegenen Immissionsorte, an denen eine durch Schattenwurf relevante Beschattung auftreten kann, liegen nördlich der auszuweisenden Fläche für die Windenergienutzung (Brather Hof, Eschenhof und Forsthaus Rothe Kreuz). Weitere Siedlungsflächen oder andere Immissionsorte wären nach erster Einschätzung nicht durch Schattenwurf betroffen. Das Forsthaus Rothe Kreuz liegt nach erster Einschätzung knapp außerhalb des eines anzunehmenden Beschattungsbereiches, so dass für diesen Immissionsort mit null Stunden Beschattungsdauer im Jahr gerechnet wird.

Darüber hinaus sind zahlreiche Bestandsanlagen als Vorbelastung zu berücksichtigen. Man muss davon ausgehen, dass die zulässigen Richtwerte für die Beschattungsdauern (max. 8 h/a und max. 30 min/d) an den Immissionsorten durch die Vorbelastung bereits ausgeschöpft sind. Daher muss voraussichtlich durch Abschaltmaßnahmen die Zusatzbelastung auf null reduziert werden.

In der ersten Einschätzung wurden sowohl die astronomischen (theoretisch maximalen) Schattenwurfdauern als auch die meteorologisch wahrscheinlichen Schattenwurfdauern berechnet. Sie sind als langjährige Mittelwerte zu verstehen. In einzelnen Jahren kann es zu deutlichen Abweichungen kommen. Die Zusatzbelastung an den Immissionsorten bleibt davon unabhängig immer gleich null. Abschaltmaßnahmen wären demnach für die WEA vorzusehen, die sich im nördlichen und damit näher an den genannten Immissionsorten gelegenen Teils befinden.

Nach Konkretisierung der WEA-Standorte in der zukünftig ausgewiesenen Fläche für die Windenergienutzung wird für die Antragsunterlagen nach BImSchG ein Schattenwurfgutachten erstellt, in dem die Schattenberechnung für die relevanten Immissionsorte durchgeführt wird. Bei Überschreitungen der angesetzten Richtwerte wird empfohlen, die entsprechenden Windenergieanlagen mit einer Schattenabschaltautomatik auszustatten. Mit der Einrichtung einer solchen Schattenabschaltautomatik werden die geltenden Richtwerte bezüglich des Schattenwurfs durch Windenergieanlagen an den relevanten Immissionsorten eingehalten.

6.1.3 Optisch bedrängende Wirkung

Die sog. optisch bedrängende Wirkung kann zu Beeinträchtigungen des Menschen führen. Gem. § 249 Abs. 10 BauGB ist bei Einhaltung eines Abstandes von mehr als der 2-fachen Höhe der WEA bis zum Immissionspunkt davon auszugehen, dass es nicht zu Beeinträchtigungen des Menschen kommt.

Aufgrund der o. g. Abstände zwischen einer WEA und den nächstgelegenen Wohngebäuden kann eine Beeinträchtigung durch optisch bedrängende Wirkung nicht ausgeschlossen werden. Eine konkrete Beurteilung erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

6.2 Eiswurf

Im Falle einer Gefährdung durch Eiswurf bzw. Eisabfall durch Windenergieanlagen kann im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren eine gutachterliche Risikobeurteilung Eisabwurf/Eisabfall notwendig werden.

Je nach gutachterlicher Einschätzung können u.a. folgende Maßnahmen zur Risikominimierung erforderlich sein:

- Hinweisschilder an Zufahrts- und umliegenden Wirtschaftswegen, die auf die Gefährdung durch Eisabfall aufmerksam machen.
- Installation eines Eiserkennungssystems an der WEA, welches im Falle einer Vereisung zur Abschaltung der Anlage führt.

6.3 Gewässerschutz

Die zukünftige Fläche für die Windenergienutzung liegt innerhalb eines im Regionalplan dargestellten Bereichs mit Grundwasser- und Gewässerschutzfunktion (BGG). Weiterhin befindet sie sich innerhalb einer geplanten Wasserschutzzone III (vgl. Abb. 14).

Die geplante Wasserschutzzone III steht der Ausweisung einer Fläche für die Windenergienutzung nicht entgegen (vgl. Windenergie-Erlass NRW 2018). Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren wird ein hydrologisches Gutachten erstellt, in dem dargelegt wird, unter welchen Voraussetzungen WEA in Trinkwasserschutzzone III betrieben werden können.

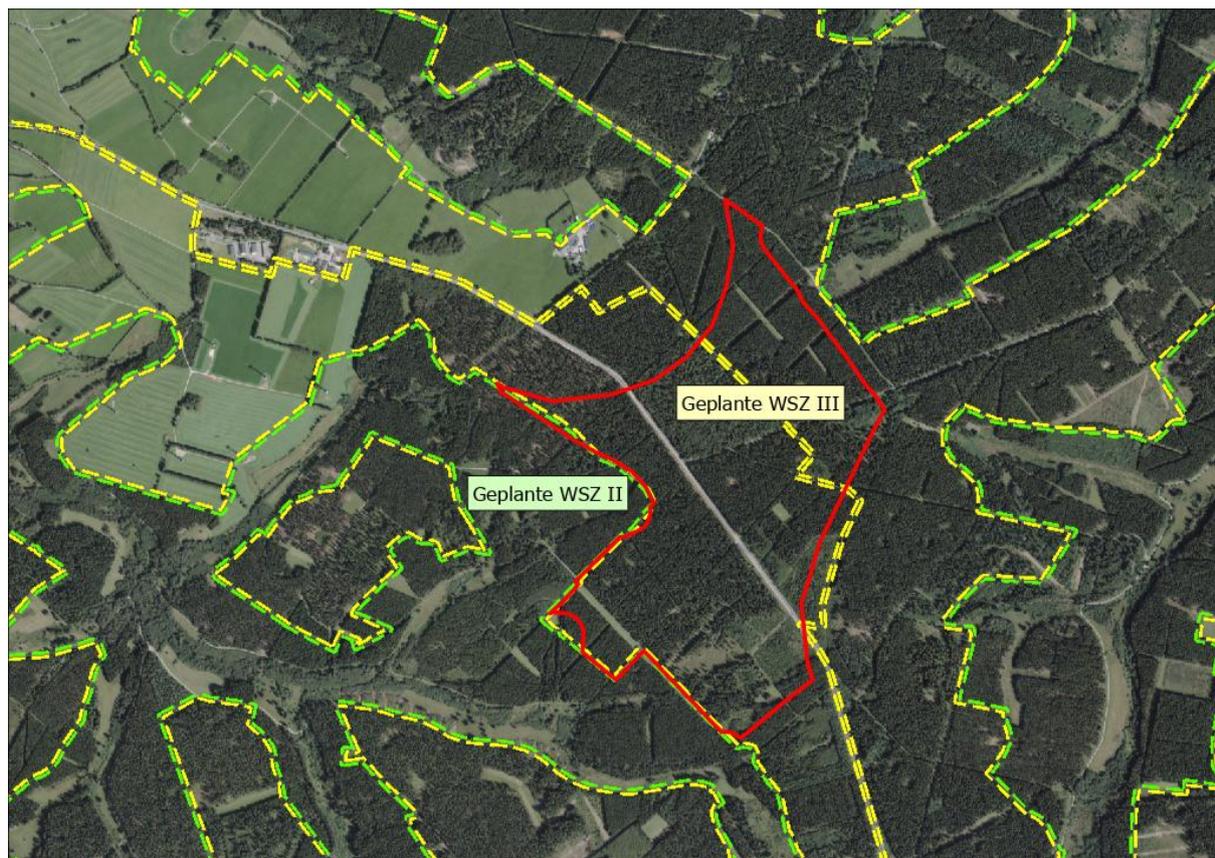


Abb. 14: Zukünftige Fläche für die Windenergienutzung und geplante Wasserschutzzonen.
(grüne Strichlinie = WSZ II, gelbe Strichlinie = WSZ III)

Es wird der im Wasserhaushaltsgesetz (WHG) § 38 Abs. 3 festgelegte Abstand von mindestens 5 m zwischen einer WEA und einem Gewässer eingehalten. Weitere Vorkehrungen zum Gewässerschutz werden im immissionsschutzrechtlichen Verfahren festgelegt.

Die zukünftige Fläche für die Windenergienutzung liegt nicht innerhalb eines Überschwemmungsgebietes.

6.4 Natur- und Artenschutz

In Vorbereitung auf das Bauleitplanverfahren wurden eine artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASP I) und eine vertiefende Artenschutzprüfung (ASP II) vorgenommen sowie Feldkartierungen als Grundlage für die artenschutzrechtliche Bewertung durchgeführt.

Zur Prognose und Bewertung der bau-, betriebs- und anlagebedingten Auswirkungen des Vorhabens wurden gemäß des „Leitfadens Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ (2017) sowie § 45b BNatSchG Daten zu Vorkommen von WEA-empfindlichen Arten im Umfeld der WEA-Planung ermittelt.

Dazu wurden u.a eine Brutvogelkartierung (einschl. Eulen) im Radius von 500 m, eine Revierkartierung Großvögel im Radius von 1.200 m, eine Horstsuche im Radius von 3.000 m (nur außerhalb des Nationalparks) und eine Besatzkontrolle der vorgefundenen Horste durchgeführt.

Das Ergebnis der artenschutzrechtlichen Untersuchungen wird nachfolgend zusammengefasst. Eine ausführliche Beschreibung der Erfassungsmethodik, der Ergebnisse und der artenschutzrechtlichen Bewertung ist dem „Fachbeitrag zur vertiefenden Artenschutzprüfung (ASP-Stufe II) für eine Windenergieplanung am Standort „Monschau-Höfen II“ zu entnehmen.

Fledermäuse

Die artenschutzrechtliche Vorprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass im Wirkraum des Vorhabens insgesamt elf Fledermausarten potenziell vorkommen können.

Durch die Abfragen im Rahmen der Artenschutz-Vorprüfung ergaben sich Hinweise auf Vorkommen von sechs planungsrelevanten Fledermausarten: Wasserfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Braunes Langohr, Zwergfledermaus, Kleinabendsegler und Großer Abendsegler. Durch die Messtischblattabfrage liegen Hinweise auf Vorkommen von weiteren Fledermausarten vor, die aufgrund der Lebensraumgestaltung zumindest als Nahrungsgäste im Bereich der geplanten WEA-Standorte vorkommen könnten: Breitflügelfledermaus, Bechsteinfledermaus, Großes Mausohr, Fransenfledermaus und Rauhauffledermaus.

Breitflügelfledermaus, Kleinabendsegler, Großer Abendsegler, Rauhauffledermaus und Zwergfledermaus sind von MUNV & LANUV (2024) als WEA-empfindlich eingestuft.

Unter Berücksichtigung eines umfassenden Abschalt Szenarios (vgl. LANUV 2024) kann das Kollisionsrisiko wirksam vermieden werden. Verstöße gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG treten bei Berücksichtigung des Abschalt Szenarios i.d.R. nicht ein.

Vögel

Darüber hinaus wurde das potenzielle Vorkommen von insgesamt 43 planungsrelevanten Vogelarten ermittelt, darunter neun windenergiesensible Vogelarten. Von den neun windenergiesensiblen Arten wurden bei den Erfassungen im Untersuchungsraum drei Arten als Brutvögel nachgewiesen, für die eine artenschutzrechtliche Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden kann: Schwarzstorch, Baumpieper und Waldschnepfe.

Für die Arten Baumpieper und Waldschnepfe werden die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen nicht eintreten.

Für den Schwarzstorch wurden innerhalb des UR3000 (Untersuchungsradius von 3.000 m) in 2024 zwei besetzte Horste ermittelt. Ein weiterer Horst im UR3000 war 2024 nicht besetzt, jedoch wurde 2023 ein Besatz nachgewiesen. Der Schwarzstorch gilt nicht als kollisionsgefährdet. „Vor dem Hintergrund des generell geringen Kollisionsrisikos wird an den geplanten WEA kein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko für die Art erwartet“ (Ecoda, 2025). Dennoch wurden aufgrund der Häufung von bereits existierenden, genehmigten oder geplanten Windenergieanlagen im Umfeld die Aspekte der Barrierewirkung und der möglichen Störungen thematisiert. Dazu wurde u.a. eine Nahrungshabitatanalyse erstellt.

„Durch die Nahrungshabitatanalyse wurde festgestellt, dass die Schwarzstörche im Umfeld der Horste eine Vielzahl geeigneter Nahrungshabitate vorfinden, die sich zudem über den

gesamten Untersuchungsraum verteilen. Die Nahrungshabitatanalyse liefert somit keinen Hinweis darauf, dass über die geplanten WEA oder deren Umfeld überhaupt räumlich begrenzte Flugkorridore zu einzelnen räumlich begrenzten Nahrungshabitaten existieren“ (Ecoda, 2025). Für die Individuen der beiden in 2024 besetzten Horste ergibt sich somit keine Barrierewirkung. Da sich der nächstgelegene Schwarzstorchhorst zu einer geplanten WEA in einer Entfernung von ca. 2.180 m (1.890 m zum Geltungsbereich der 97. FNP-Änderung) befindet, werden bau-, anlage- oder betriebsbedingte Störungen an den Brutplätzen bzw. Nahrungshabitaten nicht erwartet. Zusammenfassend kommt der Gutachter zu dem Ergebnis, dass der Betrieb der geplanten WEA vor dem Hintergrund der aktuellen Sachlage somit nicht zu erheblichen Störungen der Individuen der bekannten Schwarzstorchhorste im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG führen wird.

Parallel zur Artenschutzprüfung wurde eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt. Im Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“, MUNV § LANUV, 2024 wird dazu klargestellt: Sofern im Zusammenhang mit betriebsbedingten Auswirkungen von WEA keine artenschutzrechtlichen Verbote erfüllt sind, ist diesbezüglich im Regelfall auch nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung von FFH-Gebieten im Sinne der FFH-Richtlinie auszugehen.“ Es werden keine betriebsbedingten Auswirkungen auf die nachgewiesenen windkraftsensiblen Brutvögel erwartet (siehe Ecoda, 2025). Das Fazit des Gutachters lautet: Auf Grundlage der Daten und vor dem Hintergrund der zu erwartenden artspezifischen Empfindlichkeiten gegenüber den bau-, anlagen- und betriebsbedingten Wirkungen des Vorhabens wird nicht erwartet, dass das Vorhaben zu einer Beeinträchtigung der Schutzzwecke, der Erhaltungsziele sowie der maßgeblichen Bestandteile der Natura 2000-Gebiete führen wird.

Weiterhin sind im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung kumulative Wirkungen im Zusammenhang mit weiteren bestehenden oder geplanten WEA zu bewerten. Der Gutachter kommt zu dem Schluss, dass für den Wespenbussard, Rotmilan, Schwarzmilan, Uhu und Schwarzstorch als maßgebliche Bestandteile der umliegenden Natura 2000-Gebiete in Anlehnung an die Vorgaben des MUNV & LANUV (2024) keine erheblichen Auswirkungen eintreten werden. Weder für den Rotmilan, Wespenbussard, Schwarzmilan oder Uhu liegen Nach- oder Hinweise auf ein aktuelles Brutvorkommen aus den Teilen des EU- Vogelschutzgebietes „Nationalpark Eifel“ vor, die sich innerhalb der artspezifischen Prüfradien befinden. Vor diesem Hintergrund werden auch keine Effekte erwartet, die kumulativ mit den bestehenden oder genehmigten WEA im Umfeld der EU-VSG wirken würden.

Erhebliche Summationswirkungen mit anderen Projekten werden nicht erwartet. Von dem Vorhaben gehen weder Abriegelungs- noch Isolationseffekte aus, so dass die Möglichkeit des Austausches von Populationen mit benachbarten Natura 2000-Gebieten unverändert erhalten bleibt. Es ergeben sich keine Hinweise, dass das Vorhaben zu einer Veränderung der Kohärenz des Netzes „Natura 2000“ führen wird.

6.5 Wald

Gemäß LEP-Erlass Erneuerbare Energien (2022) ist die Windenergienutzung in Waldgebieten nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Sie ist jedoch beschränkt auf Kalamitätsflächen und andere Nadelwaldflächen, die aufgrund von Sturm, Eiswurf oder Eisbruch, Dürre oder Schädlingsbefall überwiegend mit stehendem Totholz oder irreversibel geschädigten Bäumen bestanden sind oder bereits geräumt wurden (Kalamitätsflächen).

Dort heißt es weiter, dass „bis zum Erreichen der Flächenziele ohne gesonderte Prüfung davon ausgegangen werden kann, dass der Bedarf am Ausbau der Windenergieerzeugung

überwiegend nicht außerhalb von Waldbereichen realisiert werden kann.“ Ausnahmen bilden unbeschädigte Laub- und Mischwälder, die innerhalb der identifizierten Windenergiebereiche nicht vorkommen.

In Kommunen mit einem Waldanteil von größer 20 % wird davon ausgegangen, dass der Bedarf am Ausbau der Windenergieerzeugung überwiegend nicht außerhalb von Waldbereichen realisierbar ist. Dies trifft auf die Stadt Monschau mit einem Waldanteil von ca. 42,76 % (Quelle: Landesbetrieb Wald und Holz NRW, 2025) zu.

Der temporäre und dauerhafte Waldverlust wird durch eine Kombination von Ersatzaufforstung und ökologischer Aufwertung vorhandener Waldbestände auf dem Gebiet der Stadt Monschau kompensiert.

In der Waldfunktionskarte NRW ist die zukünftige Fläche für die Windenergienutzung als Erholungswald der Stufe II dargestellt. Diese Darstellung steht der Ausweisung einer Fläche für die Windenergienutzung nicht entgegen, zumal die Erholungsfunktion des Waldes nicht vollständig verloren geht.

6.6 Landschaftsschutz

6.6.1 Landschaftsschutzgebiet

Das Plangebiet liegt innerhalb des **Landschaftsschutzgebietes** 2.2-10 „Monschau-Hellenthaler Waldhochfläche“ im Landschaftsplan Nr. 6 - Monschau.

Mit Inkrafttreten des BNatSchG am 01. Februar 2023 ist in § 26 Abs. 3 BNatSchG geregelt, dass Landschaftsschutzgebiete für die Windenergienutzung geöffnet werden. Die Regelung dient dazu, Landschaftsschutzgebiete vollumfänglich in die Suche nach Flächen für den Windenergieausbau einzubeziehen. Demnach sind in einem Landschaftsschutzgebiet die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen sowie der zugehörigen Nebenanlagen nicht verboten, wenn sich der Standort der Windenergieanlagen in einem Windenergiegebiet nach § 2 Nr. 1 WindBG befindet (z. B. im Flächennutzungsplan), auch wenn die naturschutzrechtliche Unterschutzstellung entgegenstehende Bestimmungen enthält, vgl. § 26 Abs. 3 Satz 2 BNatSchG. Für die Durchführung eines im Übrigen zulässigen Vorhabens bedarf es insoweit gem. § 26 Abs. 3 Satz 3 BNatSchG keiner Ausnahme oder Befreiung. Bis gemäß § 5 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes festgestellt wurde, dass das jeweilige Land den Flächenbeitragswert nach Anlage 1 Spalte 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes oder der jeweilige regionale oder kommunale Planungsträger ein daraus abgeleitetes Teilflächenziel erreicht hat, gilt dies gem. § 26 Abs. 3 Satz 4 BNatSchG auch außerhalb von für die Windenergienutzung ausgewiesenen Gebieten im gesamten Landschaftsschutzgebiet entsprechend.

6.6.2 Landschaftsbild

Für das Land NRW liegt eine flächendeckende Landschaftsbildbewertung vor. Danach wird das Plangebiet der Landschaftsbildeinheit LBE-V-006-W3 zugeordnet (vgl. Abb. 15). Dieser Landschaftsbildeinheit wird trotz der großflächigen Nadelholzbestände eine herausragende Bedeutung (Wertstufe sehr hoch) zugeschrieben. Gem. der Potenzialstudie Windenergie NRW handelt es sich somit um eine Ausschlussfläche. Jedoch ist der für die Potenzialstudie

relevante Kriterienkatalog nicht als verbindlich anzusehen. Die sehr hohe Wertigkeit des Landschaftsbildes steht der Ausweisung als Fläche für die Windenergienutzung dennoch nicht entgegen, weil es sich in der Gesamtbetrachtung um eine sehr große Landschaftsbildeinheit handelt, die explizit in diesem Bereich großflächige Nadelholzbestände und Kalamitätsflächen aufweist, die in ihrer Wertigkeit geringer zu beurteilen sind.

Darüber hinaus wird auf die besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien verwiesen, die gem. § 2 EEG im überragenden öffentlichen Interesse liegen. Insofern ist der Errichtung von WEA in diesem Fall der Vorzug zu geben vor dem Schutz des Landschaftsbildes.

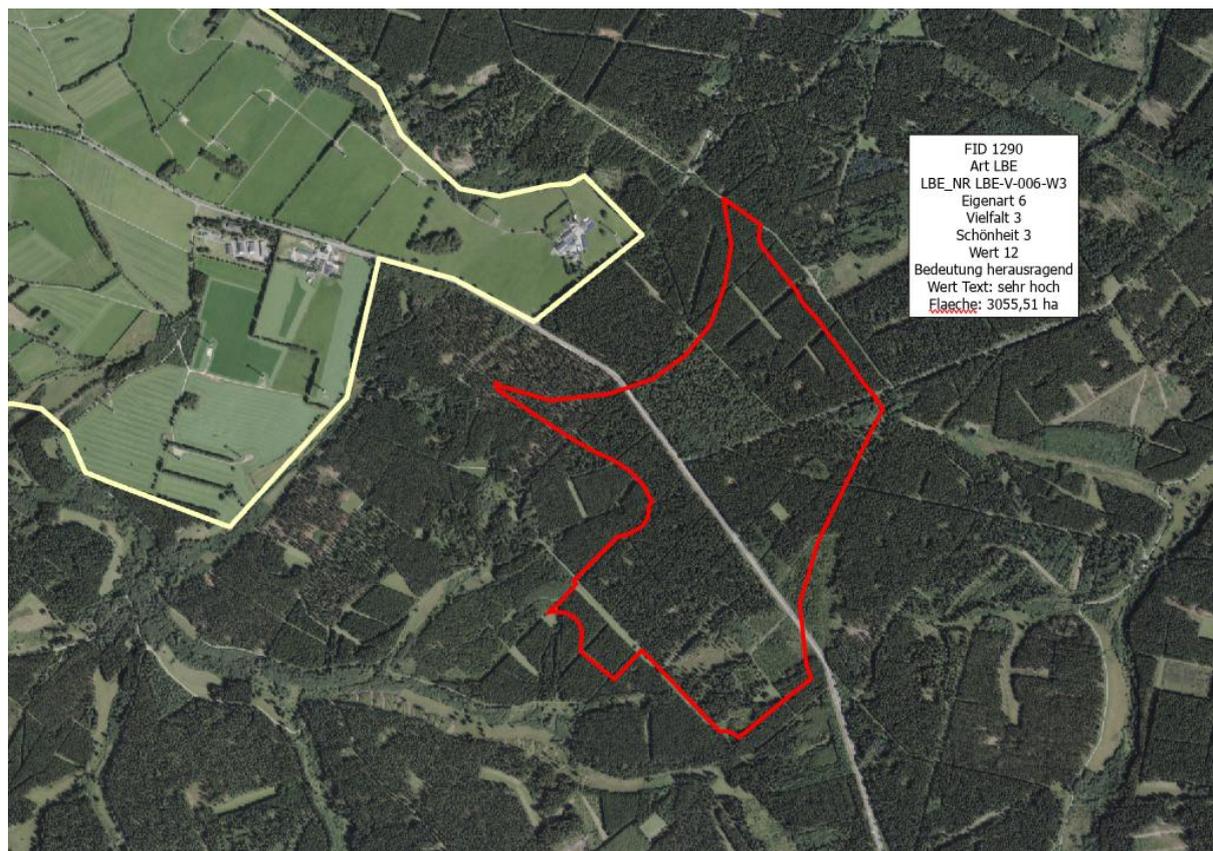


Abb. 15: Ausschnitt der Landschaftsbildeinheiten (Quelle: LANUV, 2024).

6.6.3 Unzerschnittene verkehrsarme Räume (UZVR)

Die zukünftige Fläche für die Windenergienutzung liegt innerhalb eines Unzerschnittenen verkehrsarmen Raums (UZVR) der Größenordnung 10-50 qkm.

Die Lage innerhalb eines UZVR dieser Größenordnung steht der Windenergienutzung nicht entgegen.

6.6.4 Kulturlandschaftsbereiche, Kulturgüter

Der Schutz und die Erhaltung der Kulturlandschaft stellen einen wesentlichen Bestandteil der Daseinsvorsorge dar. Zu diesem Zweck werden für Nordrhein-Westfalen 32

Kulturlandschaften mit ihren naturräumlichen Bedingungen, ihrer geschichtlichen Entwicklung und ihren charakterbestimmenden Merkmalen beschrieben.

Der Vorhabenbereich liegt weder innerhalb einer wertvollen Kulturlandschaft noch innerhalb einer bedeutsamen oder landesbedeutsamen Kulturlandschaft.

6.7 Bodenschutz

Unversiegelte Böden erfüllen wichtige Funktionen im Naturhaushalt. Einige Böden erfüllen diese Funktionen in einem besonders hohen Maß. Der Geologische Dienst NRW stellt zum Schutz dieser Böden einen Bodenschutz-Fachbeitrag mit der Karte der schutzwürdigen Böden im Maßstab 1:50.000 zur Verfügung.

In der nachfolgenden Abbildung 16 sind die innerhalb des Plangebiets vorkommenden Bodentypen dargestellt. Als schutzwürdig eingestufte Böden finden sich innerhalb des Plangebiets lediglich in einer sehr geringen Flächenausdehnung am westlichen Rand. Es handelt sich um Pseudogleyböden (L 5502_S321SW4) mit sehr hoher Funktionserfüllung als Entwicklungspotenzial für Extremstandorte.

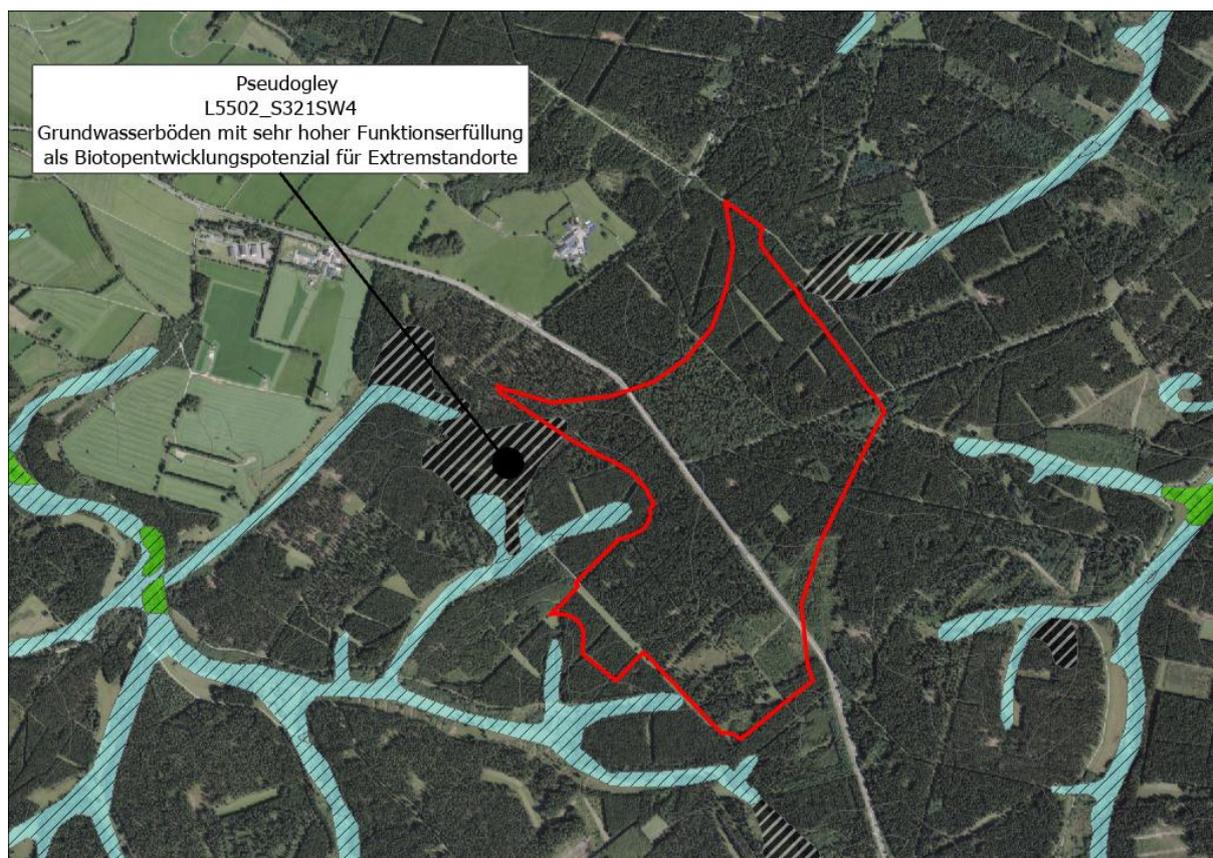


Abb. 16: Auszug BK 50, Schutzwürdigkeit der Böden (Geologischer Dienst NRW).

In der nachfolgenden Abbildung 17 sind die im Plangebiet vorkommenden Bodentypen dargestellt.

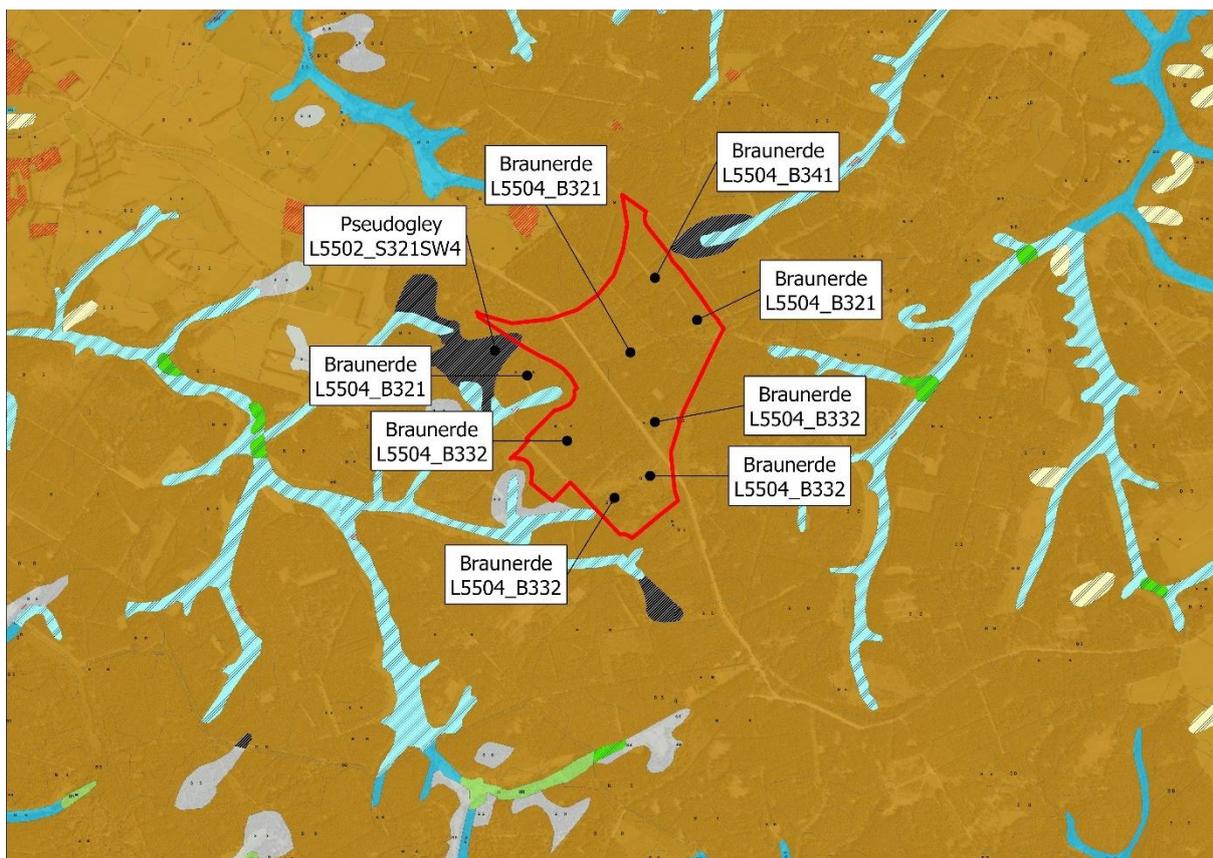


Abb. 17: Auszug BK 50, Bodentypen und Schutzwürdigkeit der Böden (Geologischer Dienst NRW).

Die Bodentypen weisen folgende relevanten Eigenschaften auf:

Tabelle 3: Bodentypen in der zukünftigen Konzentrationszone.

Zukünftige Konzentrationszone gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB	Bodentyp (Bodeneinheit)	Fruchtbarkeit	Grundwasser	Schutzwürdigkeit
	Braunerde, stellenweise podsolig (L5504_B321)	mittel	grundwasserfrei	nicht bewertet
	Braunerde, stellenweise Kolluvisol (L5504_B341)	mittel	grundwasserfrei	nicht bewertet
	Braunerde, stellenweise Gley-Braunerde, stellenweise Kolluvisol (L5502_B332)	mittel	grundwasserfrei	nicht bewertet
	Pseudogley Zum Teil Braunerde-Pseudogley (L5502_S321SW4)	mittel	grundwasserfrei	Grundwasserböden mit sehr hoher Funktionserfüllung als Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte

Die mit der Ausweisung einer Fläche für die Windenergienutzung vorbereiteten Eingriffe in das Bodenpotenzial können – insbesondere unter Berücksichtigung von im Immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren festzulegenden Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen – nicht den Verzicht auf die Errichtung von WEA begründen.

Der Windenergienutzung ist gem. § 2 EEG 2023 der Vorrang vor dem Schutz des Bodens im Bereich der mit der 97. Änderung des Flächennutzungsplanes vorbereiteten Errichtung von WEA zu geben.

6.8 Geotopschutz

Der Geologische Dienst NRW weist auf das Vorhandensein des Geotops GK-5403-090 (Moore und Periglazialstrukturen südlich Forsthaus Rothe Kreuz) hin. Es handelt sich um ein gut ausgebildetes Niedermoor in einer leichten Senke. Als Schutzziel wird eine großflächige Kombination aus Sumpf-, Anmoor- und Niedermoorbereichen angestrebt. Das Moor soll sich ungestört weiter entwickeln können und ggf. als Naturschutzgebiet ausgewiesen werden. Auf ein Befahren mit schweren Maschinen ist zu verzichten.

Der Geologische Dienst empfiehlt, den Geotop sowohl bei der Planung als auch der Errichtung von WEA zu berücksichtigen.

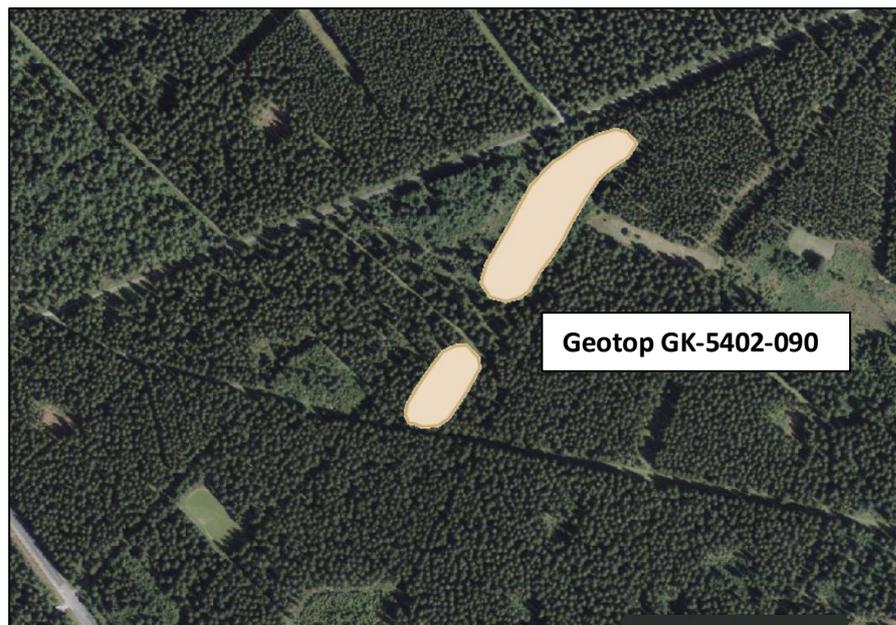


Abb. 18: Auszug GK 50, Geotope (Geologischer Dienst NRW).

6.9 Leitungen, Richtfunk, Flugsicherheit

Innerhalb der zukünftigen „Flächen für die Windenergienutzung“ und in deren Umfeld bis zu einem Rotordurchmesser gibt es keine Stromfreileitungen.

Relevante Richtfunkanlagen sind nicht bekannt.

Im Stadtgebiet Monschau liegen keine vom Bundesamt für Flugsicherung (BAF) ausgewiesenen Anlagenschutzbereiche für die Flugsicherung.

Die zukünftigen „Flächen für Windenergienutzung“ befinden sich innerhalb eines Flugbeschränkungsgebiet im Bereich des Militärflugplatzes Geilenkirchen. Im immissionsschutzrechtlichen Verfahren kann es zu Bauhöhenbeschränkungen, Verschiebungen oder auch Ablehnungen kommen. Ein Verzicht auf die 97. Änderung des Flächennutzungsplanes kann mit den potenziellen Einschränkungen nicht begründet werden.

6.10 Erdbebensicherheit

Gemäß der Karte der Erdbebenzonen NRW ist die zukünftige „Fläche für die Windenergienutzung“ der Erdbebenzone 1 zuzuordnen.

In der Staumauer der Oleftalsperre befindet sich eine Mikroerdbebenstation (Entfernung > 7.000 m). Die „Fläche für die Windenergienutzung“ liegt außerhalb der Bereiche, die durch die von den Betreibern der Erdbebenstationen angegebenen Prüfradien für den Betrieb von WEA festgelegt sind. Belange der Erdbebenüberwachung müssen demnach hier nicht berücksichtigt werden.

6.11 Denkmalschutz

Der Landschaftsverband Rheinland (LVR) weist darauf hin, dass sich im südlichen Bereich der zukünftigen „Fläche für die Windenergienutzung“ ein Bodendenkmal befindet, das bei den Planungen auszusparen ist. Es handelt sich um das Bodendenkmal VBD 0001. Dieser Bereich ist bei der Planung und Errichtung von Windenergieanlagen auszusparen.

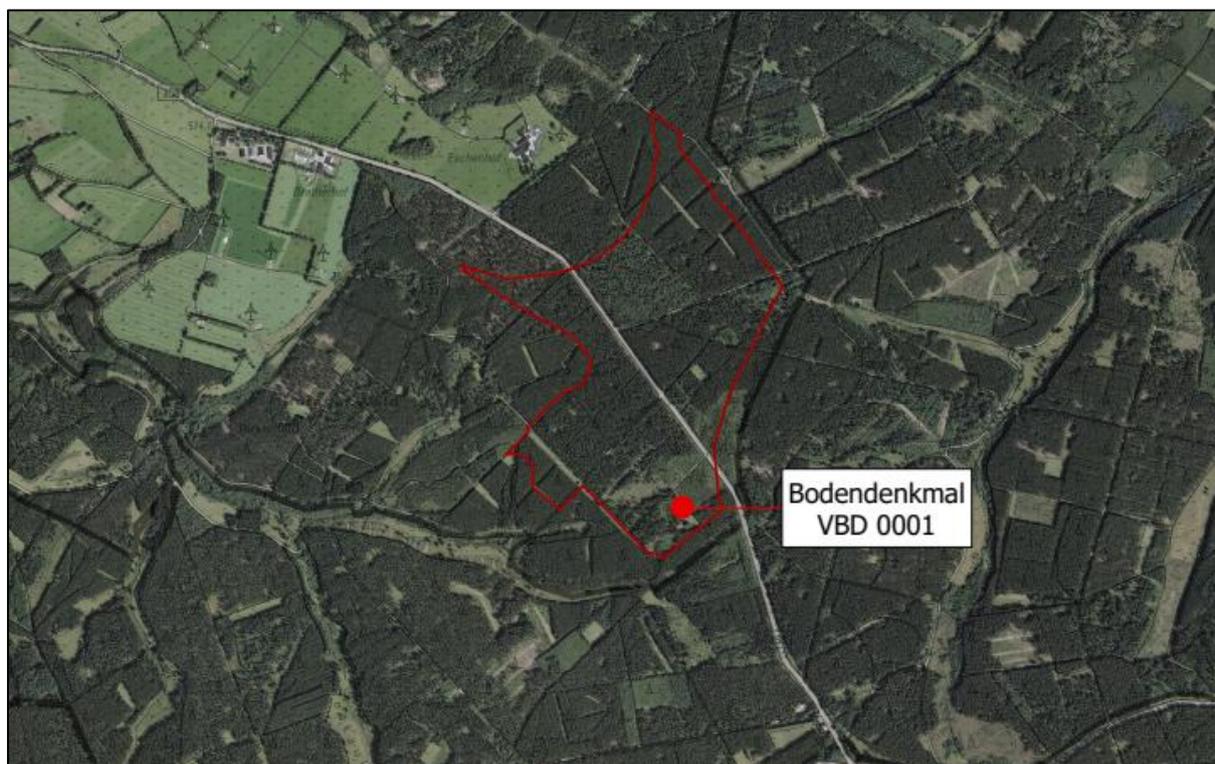


Abb. 19: Bodendenkmal VBD 0001

Bei der Planung ist zu berücksichtigen, dass systematische Erhebungen zur Ermittlung des archäologischen Potenzials im Plangebiet bisher noch nicht durchgeführt wurden und die im Archiv des Rheinischen Amtes für Bodendenkmalpflege vorliegenden Daten überwiegend auf zufälligen Beobachtungen beruhen. Eine abschließende Beurteilung der archäologischen Situation ist grundsätzlich ohne Durchführung systematischer Geländeerhebungen nicht möglich. Die Existenz von Bodendenkmälern kann deshalb auch für das restliche Plangebiet nicht ausgeschlossen werden.

Weiterhin sind Relikte des II. Weltkriegs nachgewiesen, die grundsätzlich Denkmalwürdigkeit besitzen können und als ortsfeste Bodendenkmäler zu erhalten und zu sichern sind. Sollten diese im Bereich von WEA-Standorten bzw. deren Baufeld liegen, wird im Vorfeld eine nähere Überprüfung der genauen Lage und der Denkmalqualität erforderlich (LVR, 2013).

Innerhalb der zukünftigen „Fläche für die Windenergienutzung“ sind keine Baudenkmäler vorhanden.

Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Gemeinde als Untere Denkmalschutzbehörde und/oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Nideggen (Zehnthofstraße 45, 52385 Nideggen-Wollersheim) unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.

6.12 Altlasten

Nach bisherigem Kenntnisstand liegen für die zukünftigen „Flächen für die Windenergienutzung“ keine Erkenntnisse zu Altlasten oder zu altlastverdächtigen Flächen vor. Auch im Verzeichnis für schädliche Bodenveränderungen und Verdachtsflächen im Bereich der Städteregion Aachen sind kein Flächen verzeichnet.

6.13 Kampfmittel

Das Vorhandensein von Kampfmittelresten innerhalb der zukünftigen Windenergiebereiche kann nicht ausgeschlossen werden. Zum Schutz der Bevölkerung und der bauausführenden Personen wird im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ein Schutzkonzept erarbeitet.

6.14 Brandschutz

Windenergieanlagen verfügen über anlagenspezifische Brandschutzeinrichtungen. Diese werden im nachgeordneten immissionsschutzrechtlichen Verfahren festgelegt.

6.15 Naturschutzrechtlicher Eingriff und Ausgleich

Mit der 97. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Monschau werden Eingriffe gem. § 14 BNatSchG in das Biotop- und Bodenpotenzial sowie das Landschaftsbild vorbereitet. Der

Umfang und die Erheblichkeit der Eingriffe werden im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ermittelt und bewertet. Für erhebliche Eingriffe sind geeignete Kompensationsmaßnahmen zu konzipieren.

Eingriffe in das Landschaftsbild durch Mast- oder Turmbauten ab 20 m Höhe gelten gem. § 31 Abs. 5 LNatSchG NRW als nicht ausgleichbar oder ersetzbar. Für die Kompensation ist ein Ersatzgeld zu berechnen. Die Höhe des Ersatzgeldes wird anhand der Vorgaben aus dem Windenergie-Erlass NRW 2018 ermittelt. Dies wird im nachgeordneten immissionsschutzrechtlichen Verfahren festgelegt.

Der temporäre und dauerhafte Waldverlust wird durch eine Kombination von Ersatzaufforstung und ökologischer Aufwertung vorhandener Waldbestände auf dem Gebiet der Stadt Monschau kompensiert. I.d.R. können der naturschutzfachliche Kompensationsbedarf und der notwendige Waldausgleich komplementär miteinander verknüpft werden.

7 ERSCHLIESSUNG

7.1 Verkehrsflächen

Die beiden zukünftigen Windenergiebereiche beiderseits der B 258 sind über befestigte Verkehrswege an das überörtliche Verkehrswegenetz bzw. über befestigte Gemeindestraßen und Wirtschaftswege angeschlossen. Die Erschließung innerhalb eines ggf. zu errichtenden Windparks erfolgt durch den Neubau von dauerhaften bzw. temporären Zuwegungen.

Die Einmündungsbereiche der Zuwegungen von der B 258 aus werden auf einer Länge von 20 m in Asphaltbauweise hergestellt.

7.2 Schmutzwasser

Bei dem Betrieb von Windenergieanlagen fällt kein Schmutzwasser an.

7.3 Niederschlagswasser

Bei dem Betrieb von Windenergieanlagen fällt kein zu entsorgendes Niederschlagswasser an.

7.4 Trinkwasser

Für den Betrieb von Windenergieanlagen wird kein Trinkwasser benötigt.

7.5 Löschwasser

Windenergieanlagen verfügen über anlagenspezifische Brandschutzeinrichtungen. Diese werden im immissionsschutzrechtlichen Verfahren festgelegt.

8 BELANGE DES NATURSCHUTZES UND DER LANDSCHAFTSPFLEGE

Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a wird nach § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden; die Anlage 1 zum BauGB wird angewendet. Die Gemeinde hat nach § 2a Satz 1 BauGB im Aufstellungsverfahren dem Entwurf des Bauleitplans eine Begründung beizufügen. In ihr sind nach § 2a Satz 2 Nr. 2 entsprechend dem Stand des Verfahrens in dem Umweltbericht nach der Anlage 1 zum BauGB die auf Grund der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darzulegen. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung.

Auf der Grundlage der Erfassung und Bewertung der Umweltschutzgüter werden die Auswirkungen der Planung dargestellt und die ggf. verbleibenden erheblichen Umweltauswirkungen und Maßnahmen zu deren Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich erläutert.

9 ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN

Die für die Windenergienutzung vorgesehene Fläche wurde bereits in der Standortuntersuchung „Potenzielle Flächen zur Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergie“ (VDH, 2015) als für die Windenergienutzung grundsätzlich geeignete Fläche identifiziert. Im Abwägungsprozess wurden die Flächen H1, H2 und H3, die zusammen nahezu deckungsgleich mit der jetzt geplanten Fläche für die Windenergienutzung sind, jedoch aus artenschutzrechtlichen Gründen ausgeschlossen. Ein weiterer Ausschlussgrund für die Fläche H3 war ihre geringe Flächengröße. Dieses Ausschlusskriterium fällt nunmehr fort, da die Flächen H1, H2 und H3 gemeinsam betrachtet werden.

In Bezug auf die 2015 angeführten artenschutzrechtlichen Konflikte ist festzustellen, dass in Vorbereitung auf ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren umfangreiche faunistische Untersuchungen insbesondere auch zum Schwarzstorch durchgeführt wurden. Diese kommen zu dem Ergebnis, dass auf Grundlage der aktuellen Erkenntnisse und Rechtsprechung kein artenschutzrechtlicher Konflikt besteht, der zum Ausschluss der geplanten Fläche für die Windenergienutzung führt. Der Schwarzstorchhorst im Nationalpark Eifel (Giersbachsystem an der Dreiborner Hochfläche), für den im Jahr 2016 im Wesentlichen artenschutzrechtliche Konflikte (insbesondere Barriereeffekte bzw. Auswirkungen auf Nahrungshabitate) gesehen wurden, lag über 6 km von der aktuellen Planung entfernt. Vor diesem Hintergrund wäre dieser damals existierend Horst aktuell nicht mehr zu betrachten (ECODA, 2025).

Insofern kann zusammenfassend festgestellt werden, dass es sich bei der geplanten Fläche für die Windenergienutzung um eine für diesen Zweck geeignete Fläche handelt.

10 FLÄCHENBILANZ

Tabelle 4: Flächenbilanz

	Wald	Sonderbaufläche Zweckbestimmung „Windenergieanlagen“
Bestand	106,65 ha	0 ha
Planung	0 ha	106,65 ha

Die Sonderbaufläche bleibt als Wald i.S. des Waldgesetzes erhalten. Lediglich die später als Standorte bzw. Kranstellflächen dauerhaft genutzten Flächen werden über eine Waldumwandlung geändert.

11 LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS

BAUGESETZBUCH BAUGB, 2017: Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist

BEZIRKSREGIERUNG KÖLN, 2003 (mit Ergänzungen 2016): Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen

BEZIRKSREGIERUNG KÖLN, 2021: Textliche Festlegungen zur Neuaufstellung des Regionalplanes Region Köln, Entwurf

BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ, NUKLEARE SICHERHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ, 2023: Viertes Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20.07.2022

ECODA, 2025: Fachbeitrag zur vertiefenden Artenschutzprüfung (ASP- Stufe II) für eine Windenergieplanung am Standort „Monschau-Höfen II“ (Stadt Monschau, Städteregion Aachen)

ECODA, 2025: Fachbeitrag zur FFH-Verträglichkeitsprüfung für eine Windenergieplanung am Standort „Monschau-Höfen II (Stadt Monschau, Städteregion Aachen)

ERNEUERBARE-ENERGIEN-GESETZ vom 21.07.2014, zuletzt geändert 20.07.2022 (BGBl. I S. 1353)

GEOLOGISCHER DIENST NORDRHEIN WESTFALEN, 2017: Die Karte der Schutzwürdigen Börden von NRW 1:50 000- dritte Auflage

GEOPORTAL NRW, 2022: Naturräumliche Haupteinheiten

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE, 2009: Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 geändert worden ist.

STÄDTEREGION AACHEN, 2005: Landschaftsplan VI Monschau

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW, 2023: Flächenanalyse Windenergie Nordrhein-Westfalen, Abschlussbericht, LANUV Fachbericht 142

LANDSCHAFTSVERBAND WESTFALEN LIPPE (LWL), LANDSCHAFTSVERBAND RHEINLAND, 2007: Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung in Nordrhein-Westfalen – Grundlagen und Empfehlungen für die Landesplanung

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, INDUSTRIE, KLIMASCHUTZ UND ENERGIE DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN, 2022: Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen zur Auslegung und Umsetzung von Festlegungen des Landesentwicklungsplanes Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) im Rahmen eines beschleunigten Ausbaus der erneuerbaren Energien (Wind- und Solarenergie) (LEP Erlass Erneuerbare Energien) vom 28.12.2022

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, INNOVATION, DIGITALISIERUNG UND ENERGIE, MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ, MINISTERIUM FÜR HEIMAT, KOMMUNALES, BAU UND GLEICHSTELLUNG DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN, 2018: Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergie-Erlass)

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT UND KLIMASCHUTZ, 2022: Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land

STAATSKANZLEI DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN, 2024: Landesentwicklungsplan NRW

STAATSKANZLEI DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN, 2019: Änderung der Verordnung über den Landesentwicklungsplan

STAATSKANZLEI DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN, 2023: Änderung des Landesentwicklungsplanes NRW für die erneuerbaren Energien (Synopsis der eingegangenen Anregungen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung)

VDH PROJEKTMANAGEMENT, 2015: Standortuntersuchung – Potentielle Flächen zur Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergie Stadt Monschau (4. Nachtrag)

Verwendete Internetseiten:

Internetseite	Abgerufen am
https://bk.naturschutzinformationen.nrw.de/bk/de/karten/	08.01.2024
https://www.energieatlas.nrw.de/site/planungskarten/wind	08.01.2024
https://www.geoportal.nrw/?activetab=portal	08.01.2024
https://anlagenschutz.baf.bund.de/mapapps/resources/apps/anlagenschutz_v2/index.html?lang=de&vm=2D&s=352463.9890518792&r=0&c=348941.1407924388%2C5598623.054999534&l=%7Eschutzbereiche_notwka%28%7E2%7Bt%3A50%7D%29%2C%7Eschutzbereiche%28%7E0%7Bt%3A50%7D%29	08.01.2024
https://landesplanung.nrw.de/landesentwicklungsplan/2-aenderungungsverfahren-des-landesentwicklungsplans-nrw	13.03.2025
https://www.monschau.de/de/fuer-buerger/daten-und-fakten/	16.01.2024
https://www.gesetze-im-internet.de/whg_2009/_38.html	16.01.2024
Wms Dienst Kulturlandschaftsbereiche Regionalplan Köln	30.09.2024
Wms Dienst Bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche in NRW	30.09.2024
Wms Dienst Karte der Erdbebenzonen in NRW	16.01.2024
Wms Dienst Überschwemmungsgebiete NRW	16.01.2024
Wms Dienst Wasserschutzgebiete in NRW	16.01.2024
Wms Dienst Regionalplan NRW	16.01.2024
Wms Dienst LINFOS NRW	16.01.2024
Wms Dienst Bodenkarte von NRW	30.09.2024
Wms Dienst Landschaftsbildeinheiten NRW	16.01.2024

STADT MONSCHAU - Begründung gem. § 2 a Baugesetzbuch (BauGB) zur 97. Änderung des Flächennutzungsplans – Windenergie Höfener Wald Süd - Teil 1: Allgemeiner Teil

Wms Dienst DOP NRW	16.01.2024
Wms Dienst DTK25 NRW	16.01.2024
https://www.waldinfo.nrw.de/waldinfo2/?lang=de	03.04.2025